

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/21/012

öffentlich

Satzung der Stadt Klütz über den Bebauungsplan Nr. 42 für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße L03) gemäß § 13b BauGB

Hier: Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf

Organisationseinheit:	Datum
Bearbeiter: Katrín Jäger-Bentin	02.03.2021 Verfasser: Maria Schultz

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Bauausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	11.03.2021	Ö
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	06.04.2021	N
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)	12.04.2021	Ö

Sachverhalt:

Die Belange eines privaten Vorhabenträgers nimmt die Stadt Klütz zum Anlass und stellt den Bebauungsplan Nr. 42 für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße L 03) mit der planerischen Zielstellung auf, um die planungsrechtlichen Grundlagen für Wohnbebauung zu schaffen. Zielsetzung ist die Entwicklung eines Wohngebietes gemäß Vorgabe des Flächennutzungsplanes, der für diesen Bereich Wohnbauflächen darstellt. Es ist beabsichtigt, ein Allgemeines Wohngebiet zu entwickeln. Es soll eine siedlungstypische Bebauung in Form von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern planungsrechtlich ermöglicht werden. Für die verkehrliche Anbindung ist eine öffentliche Straße vorgesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz wird als Bebauungsplan mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt; § 13a BauGB gilt entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird. § 4c ist nicht anzuwenden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Klütz ist bereits eine Wohnbaufläche dargestellt. Somit ist der vorliegende Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu betrachten.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB fand in der Zeit vom 19. November 2019 bis einschließlich 03. Dezember 2019 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 03. Dezember 2019 zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Während der vorgenannten frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben. Es wurden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie von Nachbargemeinden zur Planung abgeben. Die Stadt Klütz hat sich mit den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung beschäftigt. Gemäß Anlage 1 (Tabellarische Zusammenstellung) ergeben sich:

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Die Anforderungen sind in der Kurzzusammenstellung der Stellungnahmen dargelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der Anregungen und Hinweise gemäß der Abwägung sowie der technischen Planung vorzubereiten. Das städtebauliche Konzept ist den heutigen Zielsetzungen der Stadt Klütz für den Bereich anzupassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die auf Grund der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Stadt Klütz unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wurden von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben. Es ergeben sich
 - zu berücksichtigende,
 - teilweise zu berücksichtigende und
 - nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Das Abwägungsergebnis macht sich die Stadt Klütz zu eigen. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen

	unvorhergesehen und unabweisbar und
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):	
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich
2	Stellungnahmen Vorentwurf B-Plan Nr. 42 öffentlich
3	Planzeichnung Vorentwurf B-Plan Nr. 42 öffentlich
4	B-Plan Nr. 42 Vorentwurf TEIL B- TEXT öffentlich
5	B-Plan Nr. 42 Begründung zur Satzung öffentlich

Satzung der Stadt Klütz über den Bebauungsplan Nr. 42 für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße L03) gemäß § 13b BauGB**Hier: Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Auszug aus der Stellungnahme	Vorschlag für weitere Vorgehensweise
II. Behörden/ Träger öffentlicher Belange	
II.1 Landkreis Nordwestmecklenburg	
<u>Bauleitplanung:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der maximalen Fläche von 10.000 m² (§ 13b BauGB). - Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist gegeben. - Prüfung des Standortes für die Wohnentwicklung. - Planalternativen – andere Standorte prüfen. - Auseinandersetzung mit Lärmbelastung durch Verkehrslärm. - Varianten für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes sind zu prüfen. - Dimensionierung der geplanten Verkehrserschließung ist zu prüfen. - Maß der baulichen Nutzung ist in die Planzeichnung aufzunehmen. - Prüfung der Unzulässigkeiten von Garagen in Teilbereichen. - Prüfung des städtebaulichen Konzeptes in Bezug auf die Stellplätze von Reihenhäusern. - Eindeutige Festsetzung der Höhenlage. - Begründung gemäß § 2a BauGB erstellen. - Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Anforderungen ist darzulegen. - Belange des Immissionsschutzes, Bodenschutzes, Artenschutzes, Biotopschutzes sind zu beachten und ggf. Maßnahmen festzulegen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis ist zu erbringen. - Zur Kenntnis zu nehmen. - Stadt überprüft den Sachverhalt und bezieht sich auf den Flächennutzungsplan. - Abwägung: Standortentwicklung hat die Stadt bereits auf der Ebene ihres Flächennutzungsplanes geprüft und festgelegt. Alternativen sind unter Berücksichtigung des Plangebietes auf Ebene des B-Planes nur innerhalb des Geltungsbereiches zu prüfen. - Gutachterliche Prüfung wurde vorgenommen. Geeignete Maßnahmen sind zu treffen. - Vor- und Nachteile sind im Rahmen der Abwägung darzustellen. - Prüfung unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen wird vorgenommen. - Festsetzung ist entsprechend vorzunehmen. - Festsetzung wird geprüft. - Prüfung ist vorzunehmen. - Festsetzung ist vorhanden. - Ist vorzunehmen. - Siehe Stellungnahme Amt für Raumordnung und Landesplanung vom 19.12.2019; Vereinbarkeit ist gegeben; entsprechend Darlegung in Begründung. - Wird während des Aufstellungsverfahrens vorgenommen.
<u>untere Naturschutzbehörde:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Baum- und Alleenschutz: gesetzliche Anforderungen sind zu beachten.
	<ul style="list-style-type: none"> - Betrachtungen sind im B-Planverfahren vorzunehmen; die

Satzung der Stadt Klütz über den Bebauungsplan Nr. 42 für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße L03) gemäß § 13b BauGB

Hier: Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Auszug aus der Stellungnahme	Vorschlag für weitere Vorgehensweise
<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutz: AFB ist zu erstellen. - Biotopschutz: Prüfung ist vorzunehmen. 	<p>gesetzlichen Anforderungen sind einzuhalten; ggf. nötige Anträge sind zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrachtung ist vorzunehmen. Maßnahmen sind zu ermitteln und bei Bedarf festzusetzen; der AFB wurde gemeinsam für den B-Plan Nr. 41 und für den B-Plan Nr. 42 erstellt. - Betrachtung ist vorzunehmen; gesetzliche Anforderungen sind zu berücksichtigen; ggf. notwendiger Antrag ist zu erstellen.
<u>untere Wasserbehörde:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Lage des Plangebietes in der Trinkwasserschutzzone IIIB ist zu beachten. - Niederschlagswasserbeseitigung: Entwässerungskonzept ist vorzulegen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Zu beachten. - Entwässerungskonzept ist zu erarbeiten.
<u>untere Abfallbehörde:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Keine entgegenstehenden Belange hervorgebracht. - Bodenschutzkonzept: Beachtlichkeit bei Entsorgung des Bodenaushubs. 	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Kenntnis zu nehmen. - Ist zu entwickeln.
<u>untere Bodenschutzbehörde:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Ackerwertzahl ≥ 50 in nördlichen Teilbereichen. - Bodenschutzkonzept gemäß DIN19639 ist zu entwickeln; inklusive bodenkundliche Baubegleitung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche ist bereits im Flächennutzungsplan als WA enthalten bzw. die Fläche ist deutlich kleiner als 5,0 ha. - Ist zu entwickeln und zur Grundlage der weiteren Umsetzung zu machen.
<u>untere Immissionsschutzbehörde:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Lärmschutzgutachten ist zu erstellen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Lärmschutzgutachten wurde zwischenzeitlich bereits erarbeitet und wird mit dem Entwurf in den Planunterlagen berücksichtigt.
<u>untere Denkmalschutzbehörde:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Keine Bau-/ Bodendenkmale betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Kenntnis zu nehmen.
<u>Straßenaufsichtsbehörde:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Planung der Verkehrsflächen gemäß RAST06. 	<ul style="list-style-type: none"> - Ist zu beachten.
<u>Straßenbaulastträger:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Keine Betroffenheit. 	<ul style="list-style-type: none"> - ./.
<u>öffentlicher Gesundheitsdienst:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Keine Bedenken; vorbehaltlich der Schalluntersuchung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Kenntnis zu nehmen. Schalluntersuchung ist einzuarbeiten.

Satzung der Stadt Klütz über den Bebauungsplan Nr. 42 für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße L03) gemäß § 13b BauGB

Hier: Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Auszug aus der Stellungnahme	Vorschlag für weitere Vorgehensweise
<u>Abfallwirtschaftsbetrieb:</u> - Keine grundlegenden Bedenken. - Hinweise zu Anforderungen an die Erschließungsstraße.	- Zur Kenntnis zu nehmen. - Zu berücksichtigen.
<u>FD Kataster und Vermessung:</u> - Keine Einwände und Bedenken.	- Zur Kenntnis zu nehmen.
II.2 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	
- Landwirtschaftliche Flächen betroffen. - Plangebiet nicht innerhalb eines Verfahrens zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse - Naturschutz: Belange des StALU nicht betroffen. - Wasser: keine Bedenken. - Boden: allgemeine Hinweise. - Immissions- und Klimaschutz: keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigt bzw. dem StALU anzuseigen sind, vorhanden.	- Zu berücksichtigen. - Zur Kenntnis zu nehmen. - Zur Kenntnis zu nehmen. - Zur Kenntnis zu nehmen. - Zur Kenntnis zu nehmen. - Zur Kenntnis zu nehmen.
II.3 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	
- Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.	- Zur Kenntnis zu nehmen.
II. 4 Bergamt Stralsund	
- ./.	- Zur Kenntnis zu nehmen.
II.5 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	
- keine Stellungnahme.	- Zur Kenntnis zu nehmen.
II.6 Straßenbauamt Schwerin	
- L03: Anforderungen beachtlich. - L03: Anbauverbotszone 20 m. - Beide Varianten der Anbindung denkbar; SBA bevorzugt Variante 2A. - Lärmschutzmaßnahmen nicht in der Zuständigkeit des SBA.	- Zu berücksichtigen. - Nur außerhalb der Ortsdurchfahrten beachtlich. - Zu beachten. - Zur Kenntnis zu nehmen.
II.11 Deutsche Telekom AG	
- Fläche für die Unterbringung der Leitungen ist ausreichend bereitzustellen. - Allgemeine Hinweise. - Bestandsplan wurde mitgeteilt.	- Ist zu prüfen und nachzuweisen. - ./. - Zu berücksichtigen.
II.12 Zweckverband Grevesmühlen	
- Erschließungsvereinbarung abschließen.	- Zu berücksichtigen.

Satzung der Stadt Klütz über den Bebauungsplan Nr. 42 für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße L03) gemäß § 13b BauGB**Hier: Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Auszug aus der Stellungnahme	Vorschlag für weitere Vorgehensweise
<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsplan mitgeteilt. <p><u>Trinkwasser:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Trinkwasserleitung im Bestand vorhanden inklusive Steuerkabel. - Trinkwasser: Leitungsbestand erweitern; technische Planung ist vor Satzungsbeschluss vorzulegen. <p><u>Schmutzwasser:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung des Leitungsbestandes. - Im Bereich des Wegegrundstückes (Flurstück 72) (außerhalb des Plangeltungsbereiches): Erweiterung des Pumpwerkes mit Rückhaltung (Staukanal) und Verschaltung ist notwendig. Abstimmung der technischen Planung vor Satzungsbeschluss mit ZVG. <p><u>Niederschlagswasser:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage innerhalb der Versickerungssatzung des ZVG. - Nachweis der Versickerung ist zu erbringen vor Satzungsbeschluss. <p><u>Löschwasser:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhandene Hydranten $< 48 \text{ m}^3/\text{h}$. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bestand übernehmen. <ul style="list-style-type: none"> - Lage ist in die Planzeichnung aufzunehmen und zu prüfen; wenn nötig Umverlegung erforderlich. <ul style="list-style-type: none"> - Zu berücksichtigen. <ul style="list-style-type: none"> - Zu berücksichtigen; Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers schadlos sichern. - Zu berücksichtigen. <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Amtes Klützer Winkel zum B-Plan 42 zum Brandschutz liegt derzeit nicht vor; jedoch hilfsweise Stellungnahme des Amtes Klützer Winkel vom 14.11.2019 zum Vorentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 41 und Begründung: <ul style="list-style-type: none"> • Unterflurhydrant Dorfstraße: $8 < 48 \text{ m}^3/\text{h}$ • Unterflurhydrant Dorfstraße: $6 < 48 \text{ m}^3/\text{h}$ • Teich hinter Dorfstraße 6: $96 \text{ m}^3/\text{h}$. - Plan liegt innerhalb des 300 m Radius; somit kann der Löschwasserbedarf gedeckt werden.
II.14 E.DIS Netz GmbH	
<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise. - Bestandsplan wurde mitgeteilt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Kenntnis zu nehmen. - Zu berücksichtigen.

Satzung der Stadt Klütz über den Bebauungsplan Nr. 42 für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße L03) gemäß § 13b BauGB

Hier: Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Auszug aus der Stellungnahme	Vorschlag für weitere Vorgehensweise
II. 15 Hanse Gas GmbH - Versorgungsanlagen beachtlich.	- Zu berücksichtigen. Bestand übernehmen.
II.19 50 Hertz Transmission GmbH - Keine Anlagen vorhanden.	- Zur Kenntnis zu nehmen.
II.21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Belange berührt, aber keine Beeinträchtigung.	- Zur Kenntnis zu nehmen.
II.22 Deutscher Wetterdienst - Keine Einwände.	- Zur Kenntnis zu nehmen.
II.23 Hauptzollamt Stralsund - Keine Einwände. - Allgemeine Hinweise.	- Zur Kenntnis zu nehmen.
II.24 Landesamt für innere Verwaltung - Keine Festpunkte	- Zur Kenntnis zu nehmen.
II.25 Forstamt Grevesmühlen - Forstrechtliches Einvernehmen erteilt. - Wald nicht betroffen.	- Zur Kenntnis zu nehmen.
II.26 GDMcom - Keine Betroffenheit.	- Zur Kenntnis zu nehmen.
II. 28 Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH - Landeseigene Flächen und solche die in Verwaltung der Landgesellschaft sich befinden, sind nicht berührt. - Andere Landesflächen, die nicht durch die Landgesellschaft verwaltet werden, sind davon nicht berührt.	- Zur Kenntnis zu nehmen. - Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme.
III. Nachbargemeinden	
III.1 Gemeinde Warnow - Keine Anregungen zum Entwurf.	- Zur Kenntnis zu nehmen.
III.2 Gemeinde Roggenstorf - Keine Anregungen zum Entwurf.	- Zur Kenntnis zu nehmen.

Aufgestellt:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße 03) gemäß § 13b BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

VORENTWURF

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben	Abwägung
I.	Planungsanzeige				
II.	Träger öffentlicher Belange				
II.1	Landkreis NWM	03.12.2019	16.01.2020	16.01.2020	1 2 3
II.2	StALU	03.12.2019	13.01.2020	08.01.2020	
II.3	Amt für Raumordnung	03.12.2019	19.12.2019	19.12.2019	
II.4	Bergamt Stralsund	03.12.2019	19.12.2019	18.12.2019	
II.5	LA für Umwelt, Naturschutz und Geologie	03.12.2019	18.12.2019	18.12.2019	
II.6	Straßenbauamt Schwerin	03.12.2019	15.01.2020	09.01.2020	
II.7	Industrie- und Handelskammer	03.12.2019			
II.8	Handwerkskammer Schwerin	03.12.2019			
II.9	Katholische Kirche	03.12.2019			
II.10	Evangel.-luth. Landeskirche	03.12.2019			
II.11	Deutsche Telekom AG	03.12.2019	19.12.2019	19.12.2019	
II.12	Zweckverband Grevesmühlen	03.12.2019	27.12.2019	20.12.2019	
II.13	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	03.12.2019			
II.14	E.DIS AG	03.12.2019	18.12.2019	13.12.2019	
II.15	Hanse Gas GmbH	03.12.2019	10.12.2019	10.12.2019	
II.16	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	03.12.2019			
II.17	LA für Kultur und Denkmalpflege	03.12.2019			
II.18	LA für Brand- u. Katastrophenschutz	03.12.2019	19.12.2019	16.12.2019	
II.19	50 Hertz Transmission GmbH	03.12.2019	09.12.2019	06.12.2019	
II.20	Betrieb für Bau und Liegenschaften	03.12.2019			
II.21	Bundeswehr	03.12.2019	18.12.2019	18.12.2019	
II.22	Deutscher Wetterdienst	03.12.2019	17.12.2019	12.12.2019	
II.23	Hauptzollamt Stralsund	03.12.2019	03.01.2020	02.01.2020	
II.24	LA für innere Verwaltung	03.12.2019	09.12.2019	09.12.2019	
II.25	Forstamt Grevesmühlen	03.12.2019	30.12.2019	02.01.2020	
II.26	GDMcom	03.12.2019	11.12.2019	11.12.2019	
II.26a	BIL-Leitungsauskunft	03.12.2019	08.01.2020	08.01.2020	
II.27	Polizeiinspektion Wismar	03.12.2019			
II.28	Landgesellschaft mbH M-V	03.12.2019	11.12.2019	09.12.2019	
II.29	Wasser- und Bodenverband	03.12.2019			
II.30	BUND für Umwelt und Naturschutz	03.12.2019			
II.31	Naturschutzbund Deutschland e.V.	03.12.2019			
II.32	Landesanglerverband	03.12.2019			
II.33	Landesjagdverband	03.12.2019			
II.34	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	03.12.2019			
II.35	Freiwillige Feuerwehr	03.12.2019			

III. Nachbargemeinden				
III.1	Gemeinde Warnow	03.12.2019	10.01.2020	06.01.2020
III.2	Gemeinde Roggenstorf	03.12.2019	16.12.2019	09.12.2019
III.3	Gemeinde Damshagen	03.12.2019		
III.4	Gemeinde Kalkhorst	03.12.2019		
III.5	Gemeinde Hohenkirchen	03.12.2019		
III.6	Gemeinde Ostseebad Boltenhagen	03.12.2019		



Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Amt Klützer Winkel
EINGANG

21. Jan. 2020

AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Ume

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen Alina Diltmer

Zimmer 2.218 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6311

Fax 03841 3040 86311

E-Mail a.diltmer@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zelchen

Grevesmühlen, 16.01.2020

Amt Klützer Winkel
Für die Stadt Klütz
Schloßstraße 1
23948 Klütz

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße 03) gemäß § 13b BauGB
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 03.12.2019, hier eingegangen am 06.12.2019**

Sehr geehrte Frau Schultz,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße 03) gemäß § 13b BauGB mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand Oktober 2019 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

FD Bauordnung und Umwelt

- SG Untere Naturschutzbehörde
- SG Untere Wasserbehörde
- SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde
- SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

FD Bau und Gebäudemanagement

- Straßenbaulastträger
- Straßenaufsichtsbehörde

FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr

- Untere Straßenverkehrsbehörde

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Kommunalaufsicht

FD Kataster und Vermessung

Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Alina Dittmer

SB Bauleitplanung

Seite 2/14

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreisitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail Info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Anlage

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs.1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines (Entwicklung aus dem F-Plan usw...)

Zur Beurteilung liegt ein Außenbereichsgebiet vor, welches nach §13b BauGB in das beschleunigte Verfahren einbezogen werden soll. Die Voraussetzungen gem. §13b BauGB sind einzuhalten. Hier ist die Größe des gesamten Bebauungsplangebiets nachzureichen (keine Überschreitung von 10.000 m²), um alle Tatbestandsvoraussetzungen abzuarbeiten, sodass die Wahl des Planungsinstruments korrekt ist. Eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist gegeben.

Geht man von der insgesamt in diesem Bereich vorhandenen Bebauung und den Nutzungen der dazwischenliegenden Flächen aus, so ist aus städtebaulichen Gründen die Entwicklung des Gesamtbereichs als Einheit zu betrachten.

Die Wahl des Standorts für neue Wohnbebauung ist zu überprüfen. Klütz gilt laut RREP Westmecklenburg zu den Grundzentren und soll im Zuge dessen weiterentwickelt werden. Ebenso findet sich sämtliche Infrastruktur im Grundzentrumbereich. Gibt es innerhalb von Klütz eine Fläche, die den Anforderungen und Planungszielen entspricht?

Die Lärmbelästigung durch den Verkehrslärm bedarf entsprechender Lärmschutzmaßnahmen, um gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse zu sichern. Ob diese Belastungen der städtebaulichen Entwicklung Rechnung tragen, ist zu prüfen, ein entsprechendes Lärmschutzgutachten ist vorzulegen.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

III. Planerische Festsetzungen

Planzeichnung:

Die Stadt Klütz zeigt zwei Möglichkeiten der verkehrlichen Erschließung des B-Plangebiets auf. Vor- und Nachteile der jeweiligen Varianten sind zu prüfen und abzuwegen.

Es ist zu überprüfen, ob die Ausbildung des Verkehrsweges in Variante 1 groß genug ist, um auch Lkw, Einsatz- und Rettungsfahrzeugen, sowie den Entsorgungsfahrzeugen der Müllabfuhr das Befahren der Erschließungsstraße zu ermöglichen. Die in Variante 1 aufgezeigte Bebauung führt die vorhandene südlich angrenzende Reihenhausbebauung fort und bildet so ein geordnetes Ortsbild.

Es ist zu überprüfen, ob der Wendehammer in Variante 2 verhältnismäßig zur Bebauung passt oder eine durchgängige Straße sinnvoller und platzsparender ist. Zudem wird die Form der südlichen Grundstücke durch Wendehammer stark geprägt. Eine Anpassung bzw. Eingliederung in das vorhandene Ortsbild ist erstrebenswert.

Text - Teil B:

Zu 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Zu 2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist in die Planzeichnung mit aufzunehmen.

Zu 6. Garagen, Überdachte Stellplätze und Nebenanlagen

Garagen und überdachte Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die unter 6.1 genannte Unzulässigkeit ist städtebaulich zu begründen, auch in Bezug auf die Darstellung der Variante 1A WA 1. Wo sind Stellplätze für mögliche Reihenhäuser geplant?

Zu 8. Höhenlage

Die Höhenlage lässt sich nicht zweifelsfrei und eindeutig bestimmen. Die Bezugspunkte der Höhenlage sind konkret zu benennen.

IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Die Begründung ist entsprechend den Anforderungen aus § 2a BauGB zu ergänzen.

Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung bzw. die Abwägung mit den Grundsätzen ist darzulegen.

Zu 2. Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Um eine zweifelsfreie Zuordnung zu gewährleisten, ist auf die Flurstücke mit Flurstücknummern und nicht auf Grundstücke abzustellen.

Zu 4. Letzter Absatz

Belange des Immissionsschutzes, Bodenschutzes, Artenschutzes und Biotopschutzes sind vor Satzungsbeschluss zu prüfen und ggf. notwendige Maßnahmen zu veranlassen bzw. vertraglich festzusetzen. Die Begründung ist in diesen Punkten konkret zu erweitern.

FD Bauordnung und Umwelt

Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.



Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.



Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.



Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann

geschützter Baumbestand

Es ist im weiteren Planverfahren zu prüfen, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 42 der Stadt Klütz Bäume befinden, die nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können sind verboten. Gesetzlich geschützter Baumbestand ist in der Satzung darzustellen und zum Erhalt festzusetzen. Die Vermeidung (15 Abs. 1 BNatSchG) von Eingriffen in geschützte Bäume ist im Planverfahren zu prüfen.

Sind Fällungen oder Beeinträchtigungen geschützter Bäume nicht vermeidbar, ist im weiteren Planverfahren ein begründeter Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich für die Fällung oder Beeinträchtigung geschützter Einzelbäume richtet sich nach dem Baumschutzkompenstationserlass.

Die Ersatzstandorte sind im Antragsverfahren zu benennen und in einem Lageplan darzustellen. Die Verfügbarkeit der Ersatzstandorte ist nachzuweisen.

Alleebaumbestand

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Bäume, die als Allee oder einseitige Baumreihe nach § 19 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) gesetzlich geschützt sind. Es sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer

Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung von Alleen oder Baumreihen führen können.

Es ist fachgutachterlich zu prüfen, ob es durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 42 der Stadt Klütz zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen des Alleebaumbestandes bzw. der einseitigen Baumreihen kommen kann. In erster Linie sind Eingriffe in den geschützten Baumbestand zu vermeiden (15 Abs. 1 BNatSchG). Dazu sind geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Baumschutz aufzuzeigen und in den Planungsunterlagen darzustellen.

Sind bei Umsetzung der Maßnahme Beschädigungen oder nachteilige Veränderungen des Baumbestandes nicht vermeidbar, bedürfen diese Maßnahmen einer Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG vorliegen. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung wären im Antrag, neben den geprüften Vermeidungsmaßnahmen, darzulegen. Der Ausgleich für Fällungen richtet sich nach dem Alleenerlass, für Beschädigungen oder nachteilige Veränderungen nach dem Baumschutzkompensationserlass. Zum Antrag auf Genehmigung ist der Nachweis der Verfügbarkeit von Anpflanzflächen zu erbringen.

In einem Befreiungsverfahren nach §19 NatSchAG M-V sind die anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen (§ 30 Abs. 1 NatSchAG M-V). Die Unterlagen auf Befreiung sind mir in 6-facher Ausfertigung für die Verbandsbeteiligung zuzusenden.

Artenschutz: Herr Höpel

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufweisen, sind in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Dabei sind alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Bestandteil des AFB sind auch ggf. erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichs-(CEF)Maßnahmen.

Im Hinblick auf ggf. erforderliche Arterfassungen wird auf die fachlich einschlägigen Regelwerke verwiesen, u. a. LUNG (2018). Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann auch auf Grundlage einer Potenzialanalyse erfolgen. In diesem Fall ist eine worst-case-Betrachtung durchzuführen, bei der für alle Arten, für die eine Habitatemeignung vorliegt, von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss (LUNG 2012).

Im AFB sind die europarechtlich geschützten Arten unabhängig von ihrer Gefährdung zu behandeln. Demnach kann die Betrachtung europarechtlich geschützter, aber regional häufiger Arten nicht mit der Begründung, es handele sich um

„Allerweltsarten“, denen „genügend Ausweichmöglichkeiten bleiben“ vernachlässigt werden (s. dazu auch BVerwG 2008). Vorkommen national geschützter sowie ggf. regional gefährdeter Arten (s. Rote Listen) sind auf Ebene der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eventuelle Betroffenheiten sind nachrichtlich in den AFB zu übernehmen.

Sämtliche aus dem AFB abgeleiteten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind in die Satzung des B-Planes aufzunehmen. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren spätestens zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung für die jeweiligen Arten nachzuweisen (FROELICH & SPORBECK 2010).

Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens bedürfen Bauleitplanungen selbst keiner Ausnahmegenehmigung, jedoch sind die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen, ausnahmepflichtig gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sofern ein solcher Ausnahmeantrag erforderlich wird, sollten bereits auf Ebene der Bauleitplanung entsprechende Begründungen dargelegt werden.

Begründung

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.

Entsprechend LUNG (2012) ist spätestens auf der Ebene des Bebauungsplanes ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten und der zuständigen Behörde vorzulegen.

Biotopschutz: Herr Berchtold-Micheel

Es ist seitens des Plangebers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachterlich prüfen zu lassen, ob das geplante Vorhaben zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten (ggf. auch mittelbaren) Auswirkungen führt, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotopen kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) besonders geschützt sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe vermeidbar sind. Ist dies nicht möglich und liegt einer der beiden Ausnahmetatbestände nach § 20 Abs. 3 NatSchAG vor, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer

Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG M-V).

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Alleenerlass Schutz, Pflege und Neuansiedlung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 18.12.2015 –VIII 240-1/556-07 -VI 250 – 5300-00000-2012/016 - veröffentlicht im Amtsblatt M-V 2016 Nr.1 S. 9ff

Baumschutzkompenstationserlass Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S.530ff)

Untere Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde: Herr Schawe	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	X
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1. Wasserversorgung:

Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIB der Wasserfassung Klütz. Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.

Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen (ZVG). Entsprechende Anschlussgestattungen sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.

2. Abwasserentsorgung:

Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.

3. Niederschlagswasserbeseitigung:

Die vorliegenden Unterlagen sind hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung nicht prüffähig. Die Beseitigung des von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers ist im Rahmen der Bauleitplanung eindeutig zu regeln. Ein Entwässerungskonzept ist vorzulegen!

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBI. I S. 2585)

Seite 9/14

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. S. 2254)

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Untere Behörden für Abfall, Boden- und Immissionsschutz

Untere Abfallbehörde: Herr Scholz

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

Das Bodenschutzkonzept wird Aussagen dazu treffen, welche Besonderheiten bei der Entsorgung von Bodenaushub zu beachten sind.

Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

Im nördlichen Bereich wird landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Fläche von ca. 3.000 m² überplant und ist zukünftig für Wohnhäuser (WA3) vorgesehen. Die bisherige Nutzung ist Ackerland, wobei die Ackerzahl >= 50 ist.

Im südlichen Bereich wird Brachland mit einer Fläche von ca. 9.500 m² überplant und ist zukünftig für die Errichtung von Wohnhäusern (WA1, WA2) vorgesehen. Das Brachland war in der Vergangenheit teilweise mit landwirtschaftlichen Gebäuden bebaut. Auf solchen Standorten ist mit gestörten Bodenverhältnissen sowie Fundamentresten und Bauschutt zu rechnen. Hierauf nimmt auch Nr. 4 der Begründung Bezug.

Für beide Bereiche sollte ein Bodenschutzkonzept entsprechend der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ entwickelt werden, jeweils mit den spezifischen Anforderungen.

Für den nördlichen Bereich steht der vorsorgende Bodenschutz, also die Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen, für den südlichen Bereich der nachsorgende Bodenschutz, also die Feststellung und Behebung schädlicher Bodenveränderungen, im Mittelpunkt.

Die DIN 19639 konkretisiert die Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Der Anwendungsbereich der DIN 19639 ist durch die Planung insbesondere deshalb eröffnet, weil eine Eingriffsfläche von mehr als 5.000 m² betroffen und Boden mit hoher Funktionserfüllung (Ackerzahl > 50) betroffen ist.

Die DIN 19639 sieht bereits während der Planungsphase die Ausarbeitung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzepts vor, das während der Ausschreibung und der Ausführung der Bauarbeiten zur Anwendung kommt.

Hierzu ist die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich. Die Bodenkundliche Baubegleitung erstellt das Bodenschutzkonzept, betreut und dokumentiert seine Umsetzung im Auftrag des Vorhabenträgers. Sie verfügt über Fachkenntnisse zum Bodenschutz und kann Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung übernehmen

Weitere Arbeitsgrundlagen:

- LABO-Checkliste: Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug, LABO-Projekt B 1.16, verfügbar als interaktives pdf-Dokument

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, LABO-Projekt B 1.06: Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Umweltprüfung nach BauGB

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Scholz

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.



Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.



Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.



Das Plangebiet mit allgemeinem Wohngebiet (WA) grenzt unmittelbar an die L 03. Gemäß der Begründung beabsichtigt die Gemeinde, ein Lärmgutachten erstellen zu lassen. Dies wird auch hier für erforderlich erachtet und ist Voraussetzung für eine qualifizierte Stellungnahme.

Untere Denkmalschutzbehörde

Es sind keine Bau- und/oder Bodendenkmale nach heutigem Erkenntnisstand betroffen.

Hinweis:

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werkstage nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde.

FD Bau und Gebäudemanagement

Straßenaufsichtsbehörde

Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:

1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RAST 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzutragen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen.
2. Die Planunterlagen enthalten keine Details wie z.B. Abmessungen der Verkehrsanlagen. Eine detailliertere Beurteilung ist daher nicht möglich.

Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.

Straßenbaulastträger

Zur o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände.

Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst zum o. g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Für eine abschließende Stellungnahme sollte uns dann die angekündigte schalltechnische Untersuchung bezüglich des Verkehrslärms vorliegen.

Abfallwirtschaftsbetrieb

Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen den vorgelegten Planungsstand.

Für die weitere Planung wird um Beachtung der nachfolgenden Hinweise gebeten:

1. Derzeit werden im LK NWM 3 bzw. 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 35 t eingesetzt. Die Straßen und Wege müssen entsprechend tragfähig ausgebaut sein.
2. Die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge (vgl. RASt 06, Bild Nr. 23, 24) sind bei der (Neu-) Gestaltung der Straßenflächen sowie deren Einmündungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den vorhandenen Baumbestand entlang der vorhandenen/ geplanten Straßen.
3. Die lichte Durchfahrtshöhe beträgt mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand.
4. Die Mindeststraßenbreite für Anwohnerstraßen ohne Begegnungsverkehr beträgt 3,55 m. Wird Begegnungsverkehr nicht ausgeschlossen, ist eine Mindeststraßenbreite von 4,75 m erforderlich.
5. Bodenschwellen zur Verkehrsberuhigung müssen die erforderliche Bodenfreiheit für die hinteren Standplätze an den Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigen.
6. Die Straßen- und Fußgängerflächen sind so anzulegen, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter keine Beeinträchtigungen sowohl für den Straßen- als auch Fußgängerverkehr entstehen.

FD Kataster und Vermessung

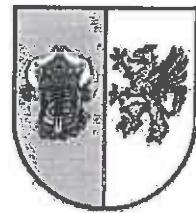
Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen öffentlich bestellen Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

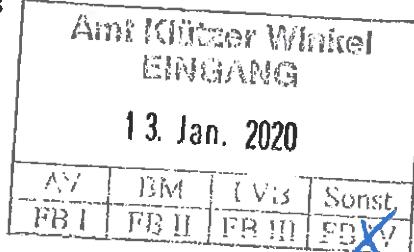
2

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Klützer Winkel
z.H. Frau Mertins
Schloßstraße 1
23948 Klütz



Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-417-19-5122-74039
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 8. Januar 2020

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße 03) gemäß § 13b BauGB

Ihr Schreiben vom 3. Dezember 2019

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind durch den o.g. Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße 03) berührt. Die Fläche im nördlichen Bereich wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Aus den Unterlagen konnte nicht entnommen werden wieviel landwirtschaftliche Nutzfläche tatsächlich verloren gehen wird. Der betroffene Landwirt muss rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit er entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau treffen kann. Unvermutete und durch den Straßenbau zerstörte Drainagen an landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer unvermutet zerstörter Drainagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Entsteht durch den o.g. Bebauungsplan kein Kompensationsbedarf, der weitere landwirtschaftliche Flächen verbraucht, werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Im Plangebiet und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. mir angezeigt wurden.

Im Auftrag



Henning Remus

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



Amt Klützer Winkel
Für die Stadt Klütz
Schlossstraße 1
23948 Klütz

II.3

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-165/19
Datum: 19.12.2019

nachrichtlich: LK NWM (Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen),
EM VIII 360

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 42 für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße der Stadt Klütz

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom: 03.12.2019 (Posteingang 06.12.2019)
Ihr Zeichen: SCHU/ME

Sehr geehrte Frau Mertins,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Vorentwurf zum B-Plan Nr. 42 für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße der Stadt Klütz bestehend aus Planzeichnung (Stand: Oktober 2019) und Begründung vorgelegen.

Die Aufstellung des B-Plans Nr. 42 erfolgt gem. § 13b BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes. Hierzu ist u. a. die Umnutzung einer ursprünglich mit landwirtschaftlichen Anlagen bebauten und für Zwecke der Landwirtschaft genutzten Fläche geplant. Vorgesehen ist eine Bebauung mit Einzel-, Reihen- und Doppelhäusern.

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Klütz wird der Vorhabenbereich bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

Raumordnerische Bewertung

Der Stadt Klütz wird gem. Programmsatz 3.2.2 (1) Z RREP WM die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Des Weiteren befindet sich die Stadt Klütz im Ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis (vgl. 3.1.1 (4) RREP WM).

Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 4.1 (2) LEP M-V; 4.2 (1) (Z) LEP M-V sowie 4.1 (3) (Z) RREP WM wonach die Siedlungs- und Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren ist.

Darüber hinaus ist der Siedlungsflächenbedarf vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen durch Nutzung erschlossener Standortreserven sowie Umnutzung und Verdichtung von Siedlungsflächen abzudecken (vgl. Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM). Das Vorhaben ist mit den vorgenannten Programmsätzen vereinbar.

Weiterhin soll die Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit reduziert werden. Dabei sollen die Anforderungen an eine ressourcenschonende und nachhaltige Siedlungsentwicklung, an den Umgang mit den Auswirkungen des demografischen Wandels sowie an Strategien zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung berücksichtigt werden (vgl. Programmsätze 4.1 (1) und 6.1.3 (2) LEP M-V und 4.1 (5) Z RREP WM). Die Belange hinsichtlich des flächenschonenden Umgangs mit Grund und Boden sind zu berücksichtigen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM) sowie einem Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. im Tourismusschwerpunkttraum (vgl. Programmsätze 4.6 (4) LEP M-V und 3.1.3 (2) RREP WM) befindet.

Bewertungsergebnis

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließender Hinweis

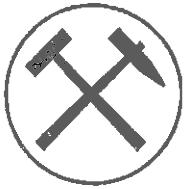
Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jana Eberle



Bergamt Stralsund

EINGANG

19. Dez. 2019

Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Klützer Winkel
für die Stadt Klütz
Schloßstraße 1
23948 Klütz

AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Ansprechpartner: Herr Blietz

H
Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 3551/19

Az. 512/13074/522-19

Ihr Zeichen / vom
12/3/2019
SCHU/ME

Mein Zeichen / vom
GÜ

Telefon
61 21 41

Datum
12/18/2019

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz für einen Teilbereich in Holzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße 03)

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

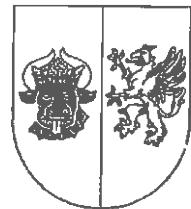
Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Olaf Blietz

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund
Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: info@ba.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 8 Abs. 1a DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.



Planungsbüro Mahnel (J.Rein)

Von: Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)
Gesendet: Donnerstag, 19. Dezember 2019 08:53
An: Planungsbüro Mahnel (J.Rein)
Betreff: WG: 19434- B-Plan Nr. 42 Stadt Klütz

II.5

Von: Mertins [mailto:C.Mertins@kluetzer-winkel.de]
Gesendet: Donnerstag, 19. Dezember 2019 07:57
An: Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) <k.bentin@pbm-mahnel.de>
Betreff: WG: 19434- B-Plan Nr. 42 Stadt Klütz

Guten Morgen Frau Bentin,

z.K.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Carola Mertins
Sachbearbeiterin Bauwesen

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

 038825 / 393-406
 038825 / 393-19
 c.mertins@kluetzer-winkel.de
 www.kluetzer-winkel.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

This e-mail message including any attachments is for the sole use of the intended recipient(s) and may contain privileged or confidential information. Any unauthorized review, use, disclosure or distribution is prohibited. If you are not the intended recipient, please immediately contact the sender by reply e-mail and delete the original message and destroy all copies thereof. E-Mail Disclaimer.

Von: toeb@lung.mv-regierung.de [mailto:toeb@lung.mv-regierung.de]
Gesendet: Mittwoch, 18. Dezember 2019 14:00
An: Mertins
Betreff: 19434- B-Plan Nr. 42 Stadt Klütz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 03.12.2019 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Deutsche Perle und Holzhau
Goldschmiedestraße 17
16277 Cottbus
Tel. 03843/777-138
Fax 03843/777-9138

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Straßenbauamt Schwerin

II.6



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Klützer Winkel

Schloßstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel EINGANG 15. Jan. 2020			
AV	BM	LVR	Sond.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Bearbeiter: Herr Jefremow
 Telefon: 0385 588 881148
 Telefax: 0385 588 81800
 E-Mail: Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2114-512-00-2019/212-144a

Datum: 09.Januar 2020

L

M

Stellungnahme

zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz für einen Teilbereich in der Ortslage Hofzumfelde
 hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB
 Ihr Schreiben vom 03.12.2019

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen zum o.g. Vorhaben, die mir am 05.12.2019 eröffnet wurden.

Nach Prüfung der Unterlagen kann ich folgendes feststellen:

Die Landesstraße 03 grenzt an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes in westlicher Richtung. Damit sind Liegenschaften der Straßenbauverwaltung direkt betroffen.

Aus der Sicht des Straßenbauamtes Schwerin bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn bei den nachfolgenden Planungsstufen folgende Hinweise beachtet bzw. umgesetzt werden:

1. Gemäß §31 (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 229), dürfen außerhalb der nach § 5 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.
2. Theoretisch sind für das Vorhaben aus Sicht des SBA Schwerin beide vorgestellten Varianten denkbar, jedoch ist unter Berücksichtigung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Bündelung von Straßenanbindungen die Variante 2A als Vorentscheidung zu sehen, da es sich hier um lediglich eine Zufahrt handelt.

Postanschrift:
 Straßenbauamt Schwerin
 Postfach 160 142
 19091 Schwerin

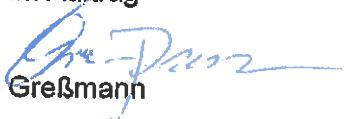
Hausanschrift:
 Straßenbauamt Schwerin
 Pampower Straße 68
 19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 81010
 Telefax: 0385 / 588 81800
 E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter: <http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impressum/Datenschutz/>.

3. Die L 03 ist eine bestehende Straße. Lärmschutzmaßnahmen werden damit nicht vom Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) geregelt. Für den von der L 03 ausgehenden Verkehrslärm werden Lärmschutzforderungen gegenüber der Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg – Vorpommern abgelehnt.
4. Die in der Begründung zur Satzung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 42 in Pkt. 4 erwähnte Fertigung einer Schalluntersuchung im Aufstellungsverfahren wird zur Ansicht erbeten.
5. Mit dem Bauantrag sind Detailunterlagen für die geplante Grundstückszufahrt an die L 03 zu schaffen und dem Straßenbauamt Schwerin zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Greßmann

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 160 142
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19081 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 81010
Telefax: 0385 / 588 81800
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter: <http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impressum/Datenschutz/>.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Amt Klützer Winkel

Schloßstraße 1

23948 Klütz



REFERENZEN AZ: SCHU/ME vom 3. Dezember 2019, Frau Mertins

ANSPRECHPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 268335 / 87750309

TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de

DATUM 19. Dezember 2019

BETRIFFT Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (L03)

Sehr geehrte Frau Mertins,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin

Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

DATUM 19.12.2019
EMPFÄNGER Amt Klützer Winkel
SEITE 2

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der zukünftigen Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Leitungswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB die Verkehrsflächen, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet werden, als Flächen festgesetzt werden, die mit einem Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, belastet werden.

Generell sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens **6 Monate** vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte stellen Sie uns die Ausbaupläne (Parzellierungspläne, Straßenbaupläne, Querschnitte usw.) in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse M.Harnach@telekom.de zur Verfügung. Die endgültige Ausbauentscheidung erfolgt nach interner Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in dem Fall als zwingend notwendig an.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 19.12.2019

EMPFÄNGER Amt Klützer Winkel

SEITE 3

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ute Glaesel

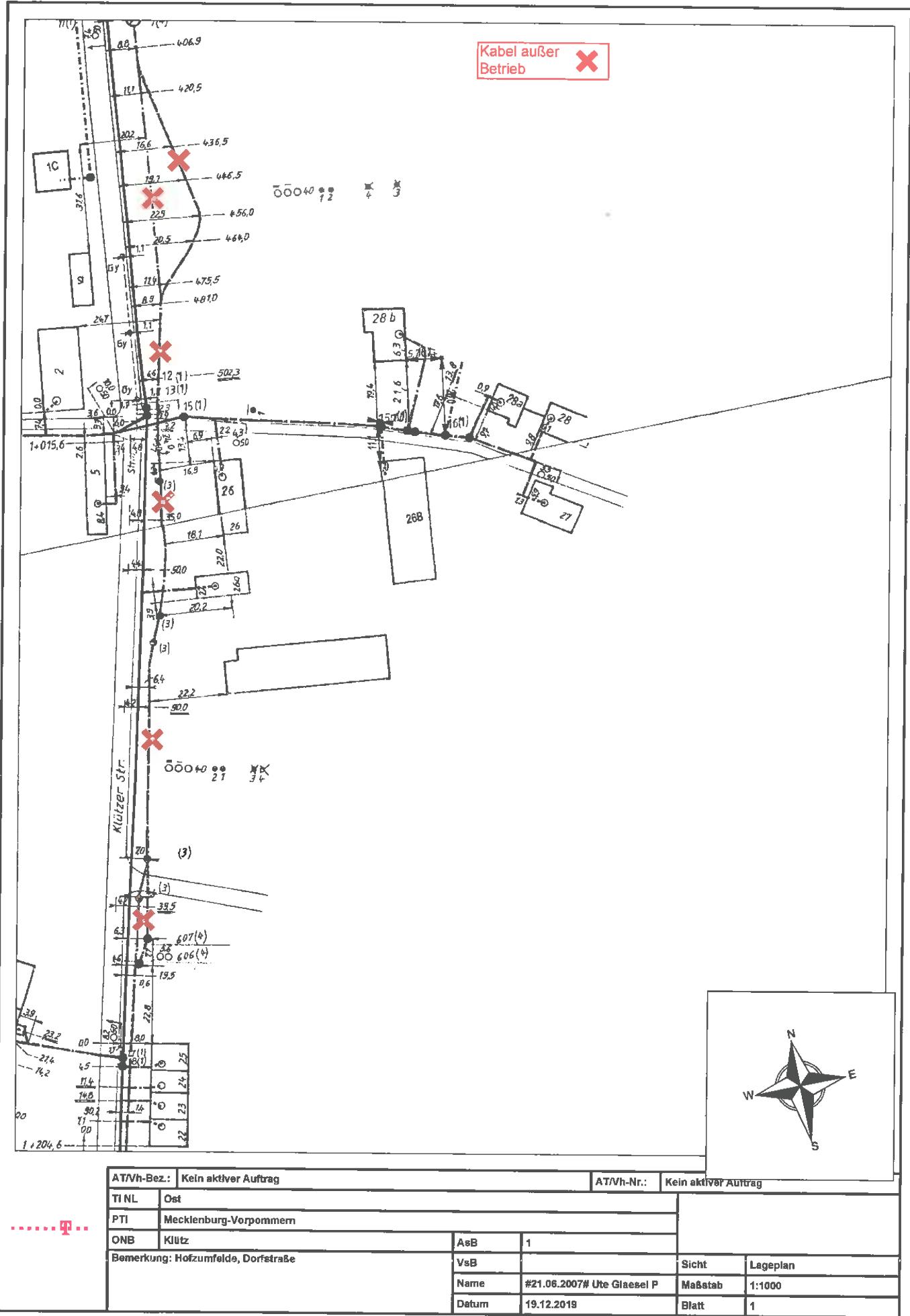
Ute

Glaesel

Digital
unterschrieben
von Ute Glaesel
Datum:
2019.12.19
07:46:32 +01'00'

Anlagen

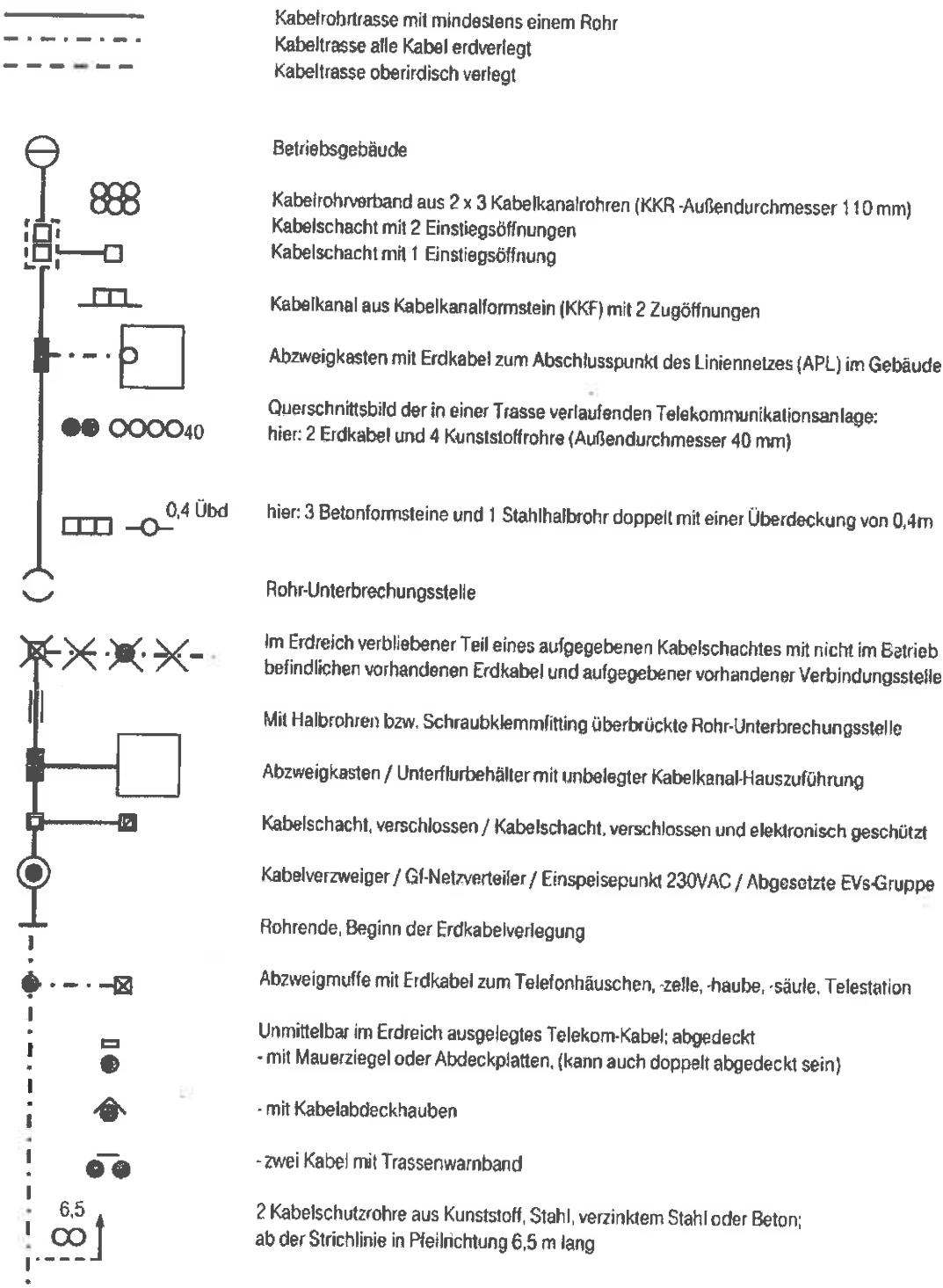
1 Lageplan M1:1000

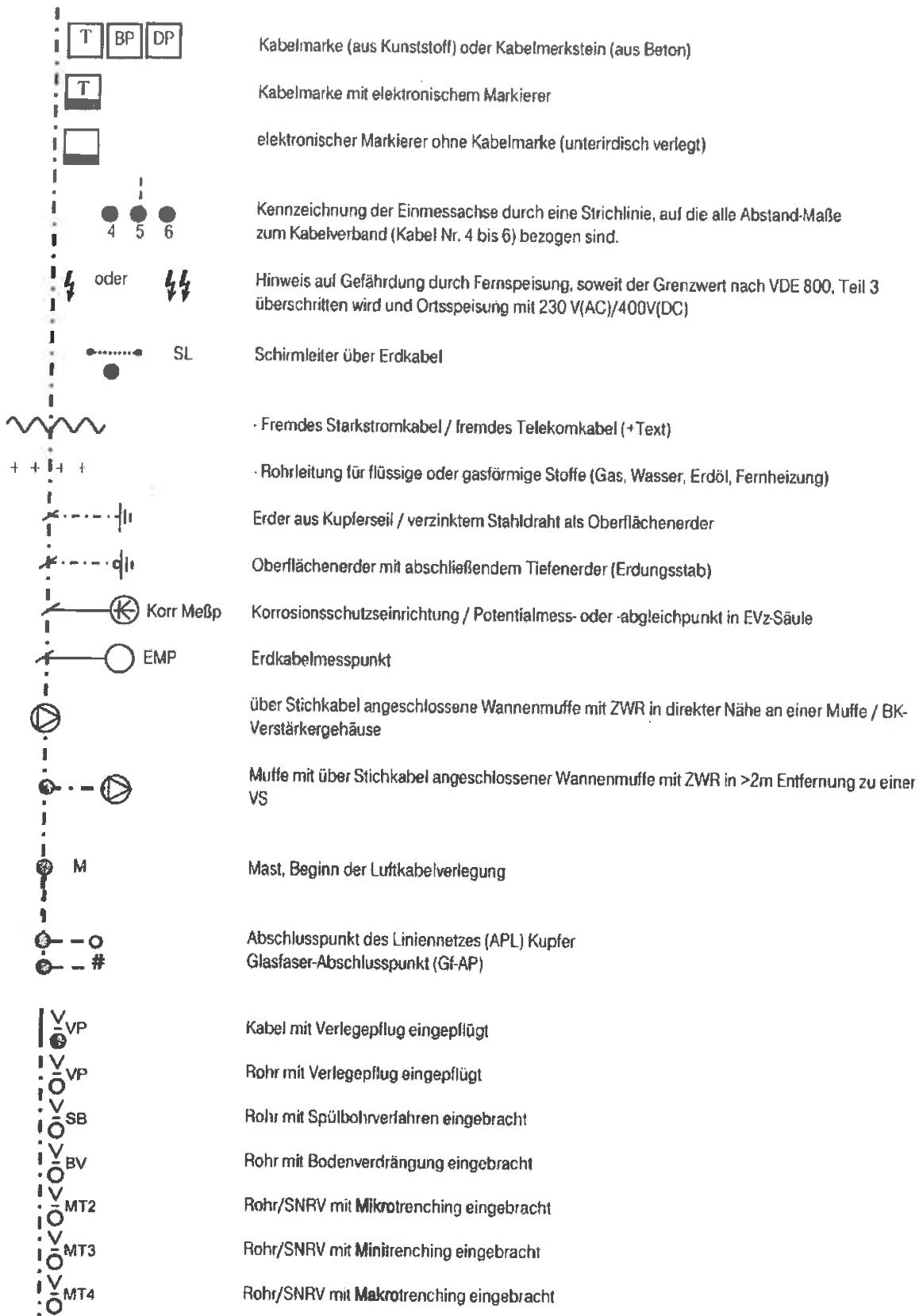


ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGE- PLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 28.06.2017





Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

II. 14

E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree

Amt Klützer Winkel
für die Stadt Klütz
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel EINGANG			
18. Dez. 2019			
AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

234 E.DIS Netz GmbH

Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze
Ostseeküste
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
www.e-dis.de

Postanschrift
Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow

Norbert Lange
T 038294 75-282
F 038294 75-206
norbert.lange
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-O-

Neubukow, 13. Dezember 2019

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße 03)

Bitte stets angeben: Upl/19/34

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planungen bestehen unserseits keine Bedenken.

Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.

Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine umfangreiche Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.

Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;
- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;
- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ;

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013
Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDEBB160

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADEFFXXX

- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau-strombedarf;

Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

Kabel

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden.

Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH

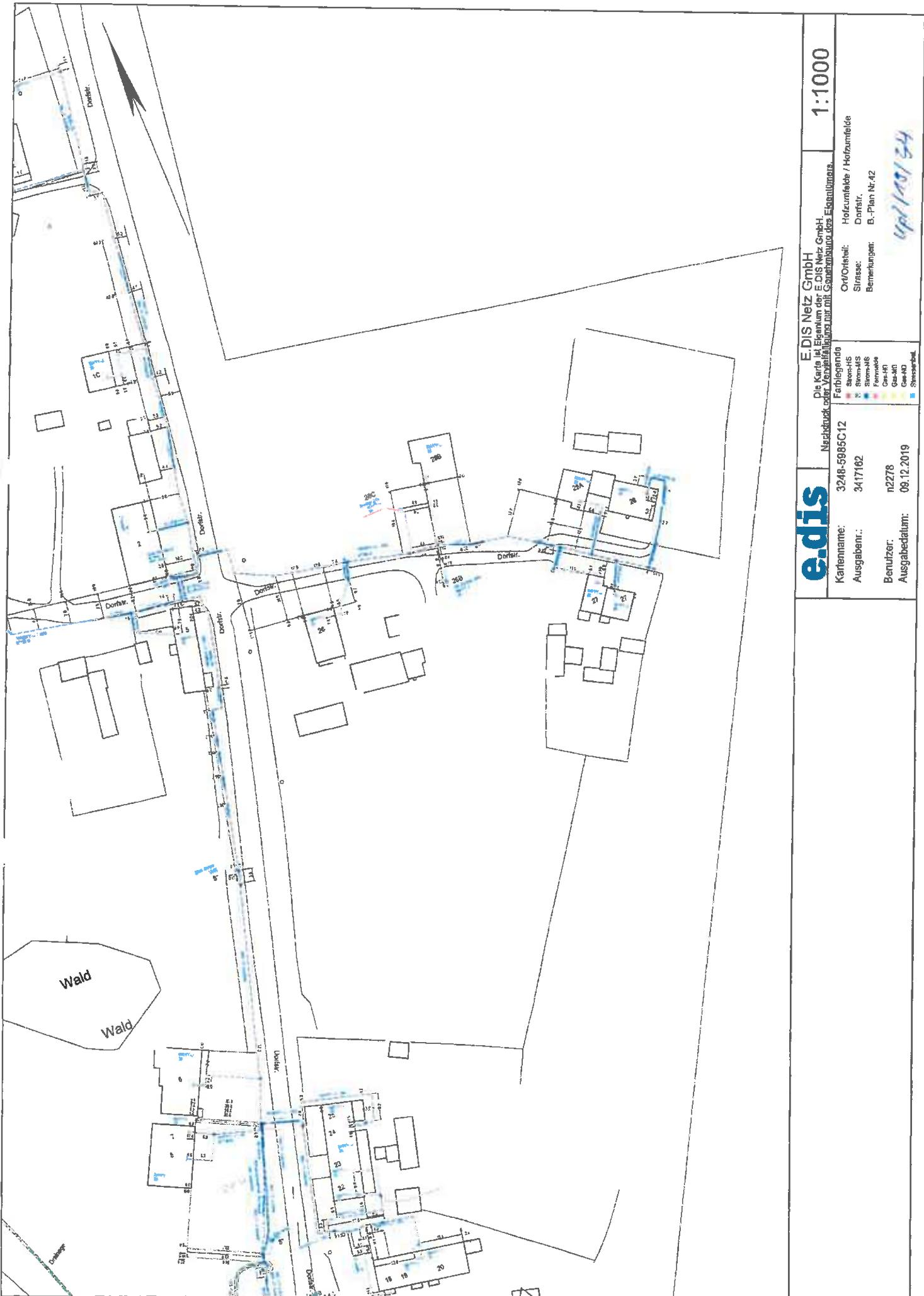


Norbert Lange



Jörn Suhrbier

Anlage:
Lageplan





Amt Klützer Winkel
EINGANG

27. Dez. 2019

AV	BM	LVB	Sonst.
	FB II	FB III	FB IV

Wasser- und Abwasserbeseitigung
Förderung des öffentlichen Rechts

Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen

12
Karl-Marx-Str. 7/9
23936 Grevesmühlen

Me - Der Verbandsvorsteher

Amt Klützer Winkel
FB IV
Bauamt
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Standort- und Anschlusswesen

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

Mein Aktenzeichen:

Sachbearbeiter:

Durchwahl:

Datum:

t1/ck

Cornelia Kumbernuss

757 610

20.12.2019

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (L03) gemäß § 13b BauGB
Reg.-Nr. 0392/19-17**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.12.2019 (Posteingang 05.12.2019) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Klütz. (Planungsstand: Okt. 2019)

Mit der vorgelegten Planung werden die Voraussetzungen für die weitere Bebauung von mehreren Grundstücken mit insgesamt 13 Wohngebäuden (Einzel-, Doppel-, und Reihenhäuser) verbindlich vorbereitet.

Grundsätzlich können die ausgewiesenen Bereiche über die Anlagen des ZVG mit Trinkwasser versorgt und das Schmutzwasser entsorgt werden. Die vorhandenen Leitungsbestände sind zu erweitern. Hierfür ist der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung vor Satzungsbeschluss notwendig. Es besteht Anschluss - und Benutzungzwang gemäß gültiger Satzung des ZVG. Im Abwasserbereich sind die Grundstücke beitragspflichtig.

Trinkwasserversorgung

Der vorhandene Leitungsbestand ist zu erweitern. Auf dem Grundstück 117/1 befindet sich eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 300 und das mit dieser Leitung verlegte Steuerkabel, wofür eine grundbuchliche Sicherung vorliegt. Über dem Leitungsbestand ist ein Sicherheitsstreifen von 6 m einzuhalten, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Der Leitungsbestand liegt nach vorgelegter Planung im ausgewiesenen Baufenster des Grundstückes. Danach wäre der Leitungsbestand auf Kosten des Erschließers / Vorhabenträgers um zu verlegen.

Die technische Planung ist dem ZVG vor Satzungsbeschluss vorzulegen.

Telefon (03881) 7 57-0
Telefax (03881) 75 71 11
e-mail: info@zweckverband-gvm.de
Internet: www.zweckverband-gvm.de
SI-Nr.: 079/133/80708
USI-Ident-Nr.: DE137441833

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE26 1405 1000 0042 00
BIC NOLADE21WIS

Commerzbank AG
IBAN DE02 1304 0000 0358 1816 00
BIC COBADEFXXX
DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE39 1203 0000 0000 2034 22
BIC BYLADEM1001



Management
System
ISO 9001:2011
www.tuv.com
ID 2103042193

Schmutzwasserentsorgung

Der vorhandene Leitungsbestand ist zu erweitern. Im Bereich des Wegegrundstückes (Flurstück 72) der Stadt Klütz ist die Erweiterung des Pumpwerkes mit Rückhaltung (Staukanal) und Verschaltung notwendig. Die technische Planung ist mit dem ZVG vor Satzungsbeschluss abzustimmen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Ortslage Hofzumfelde befindet sich in der Versickerungssatzung des ZVG. Das Niederschlagswasser ist danach auf dem Grundstück zu verwerten bzw. zu versickern. Da derzeit weder die Ableitung in ein zentrales Niederschlagswasserbeseitigungssystem des ZVG, noch eine direkte Einleitung in ein Gewässer möglich ist, muss der Nachweis zur Versickerung bzw. Verwertung auf dem Grundstück im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens geführt werden. Das Ergebnis ist in die Begründung zum B-Plan aufzunehmen.

Anlagen zur Regenwasserversickerung sind auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu bemessen und zu errichten.

Löschwasserversorgung

Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten bereitstellen. Der Geltungsbereich des B-Planes wird über vorhandene Hydranten abgedeckt. Allerdings bringen diese bei Einzelentnahme weniger als 48 m³/h.

Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Nach Abschluss des Planverfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Satzungsexemplars.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



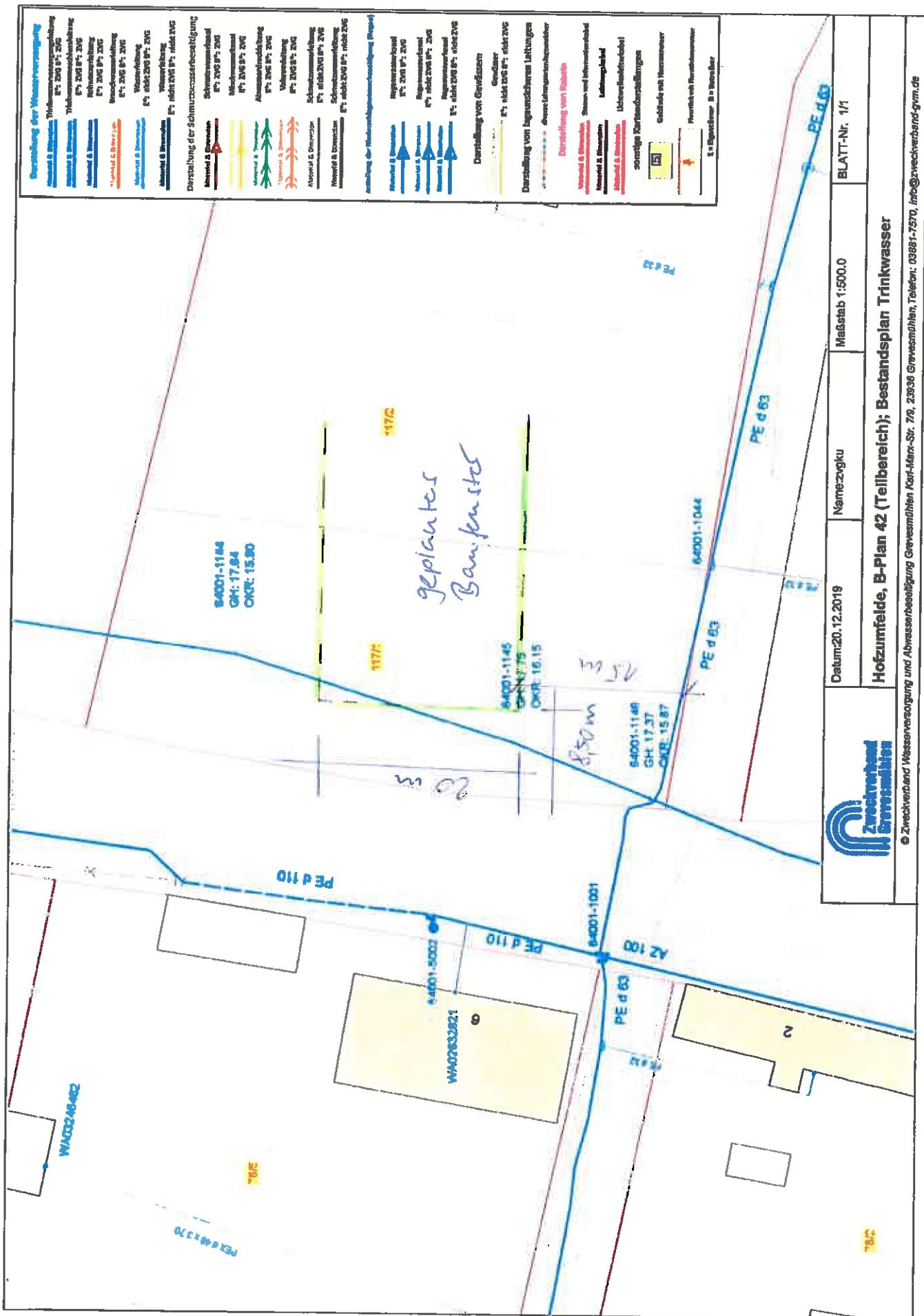
Andreas Lachmann

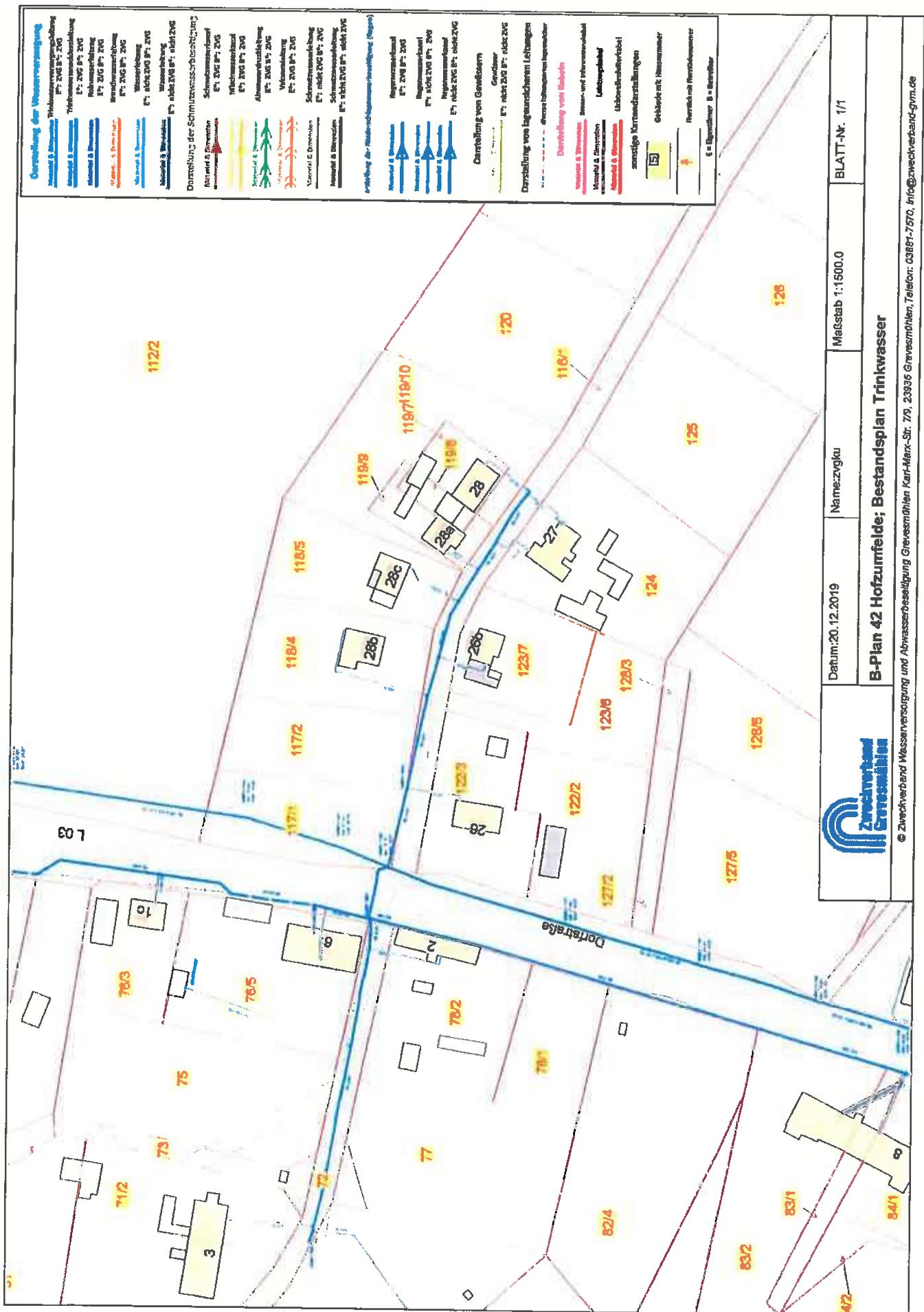
Verteiler:

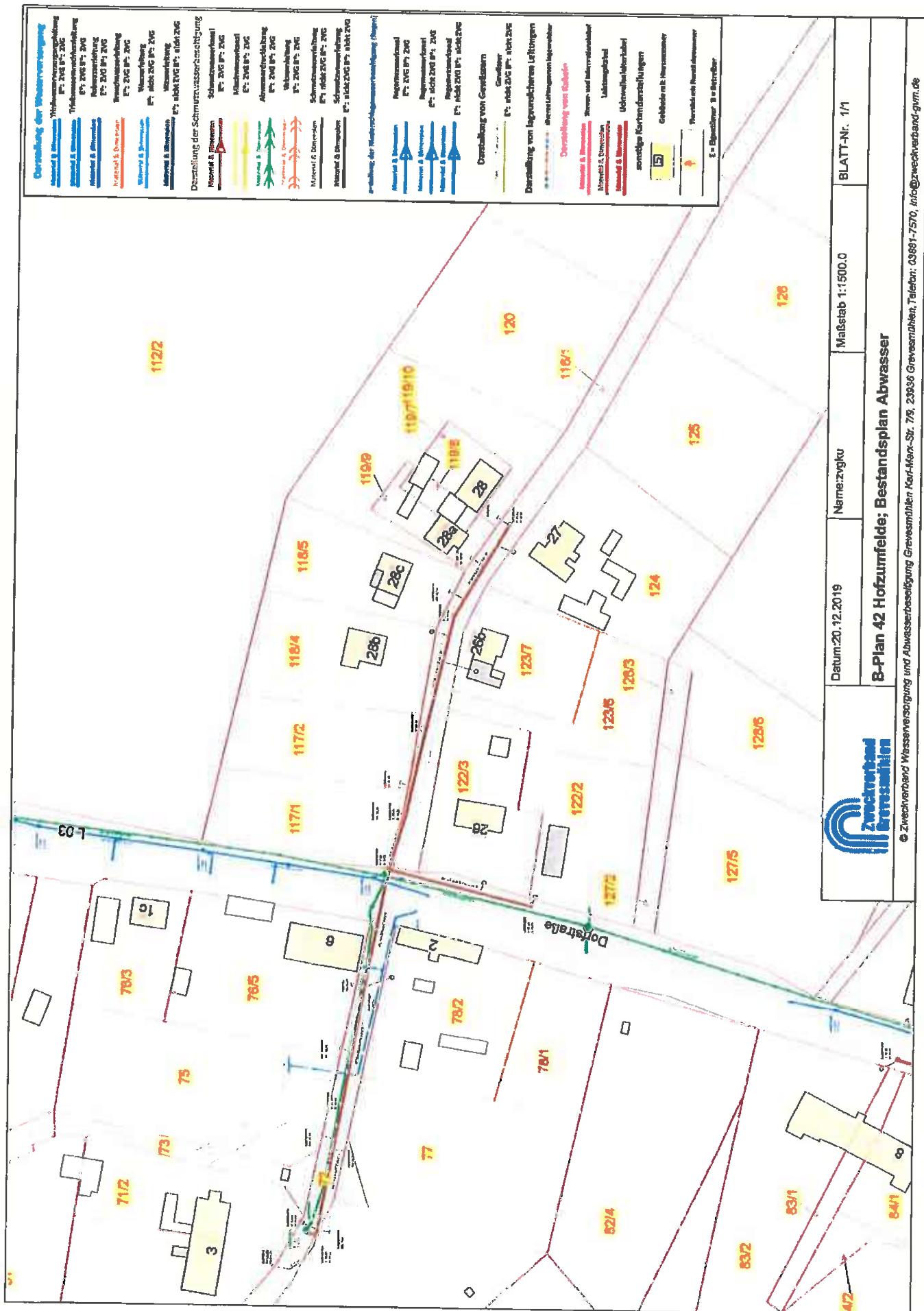
- Empfänger
- ZVG t1

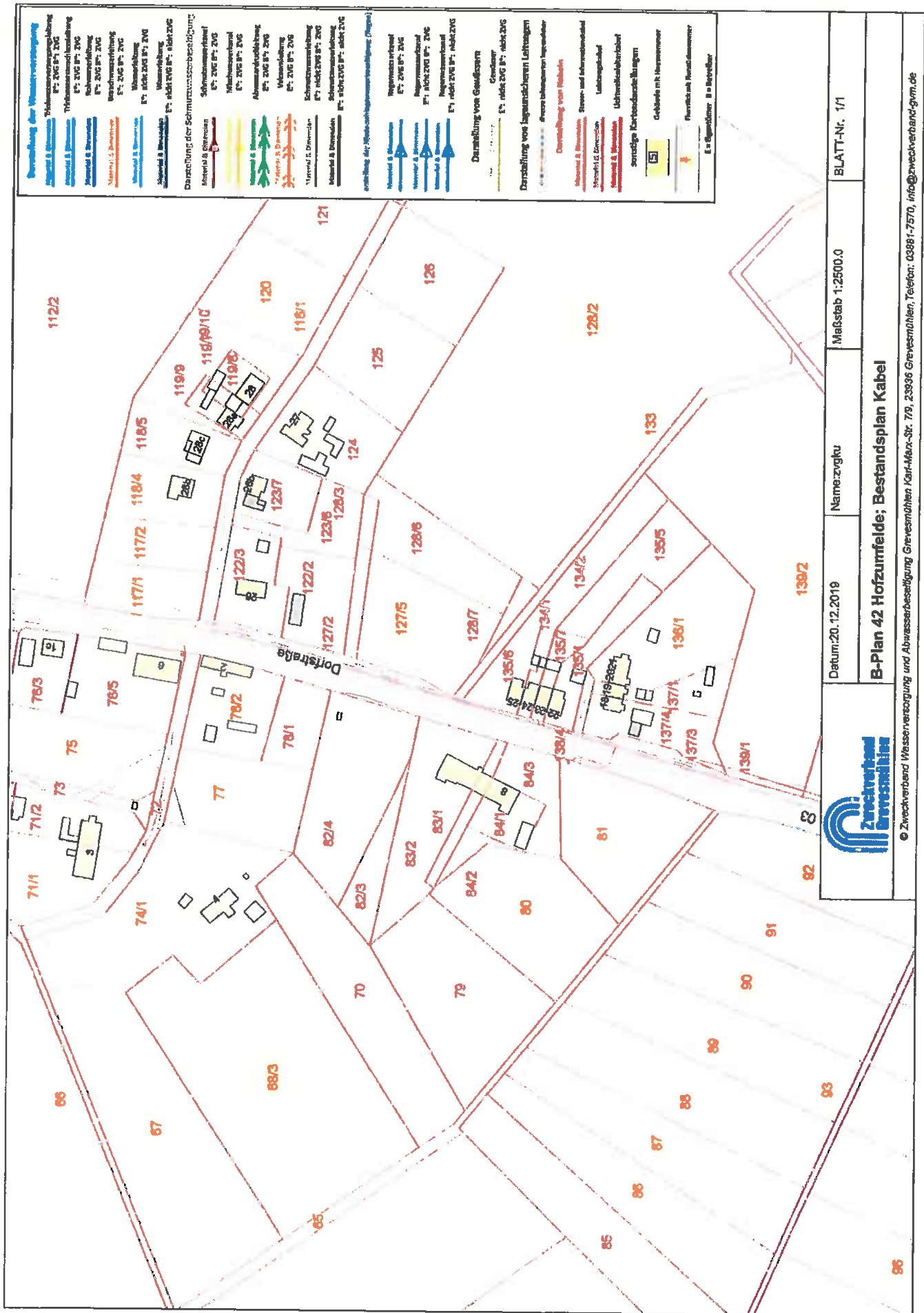
Anlagen:

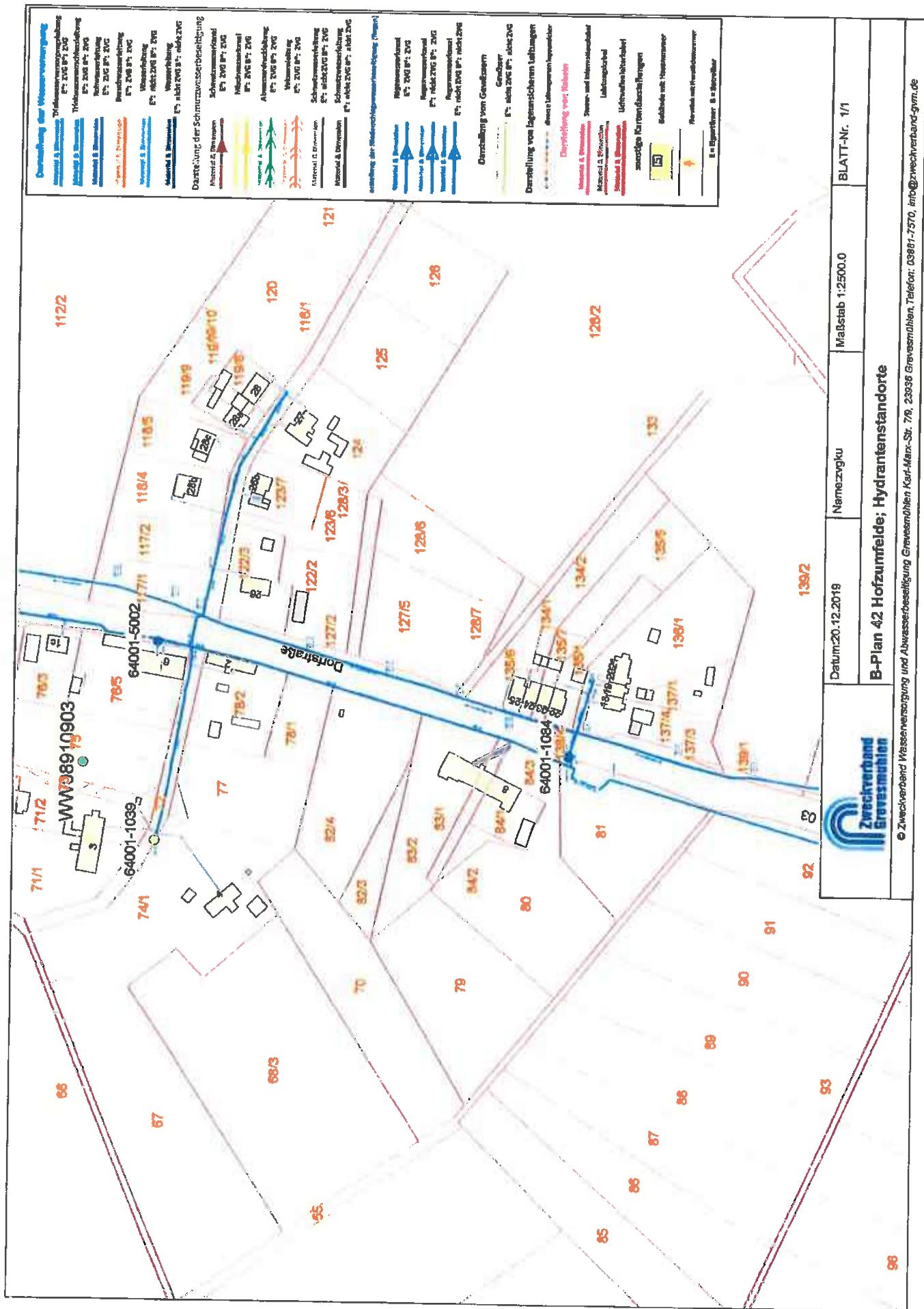
- Bestandspläne Trink-, Abwasser, Kabel und Hydranten











Amt Klützer Winkel Fachbereich
IV-Bauwesen
Frau Carola Mertins
Schloßstraße 1
23948 Klütz

HanseGas GmbH

Netzdienste
Jägersteg 2
18246 Bützow

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
T 038461-51-2127
F 038461-51-2134

10.12.2019

Reg.-Nr.: 365939 (bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: Vorentwurf zum B-Plan Nr.: 42 --Teilbereich
Hofzumfelde-östl. der Dorfstraße-- im
beschleunigten Verfahren, hier: frühzeitige
Beteiligung der TöB

Ort: Stadt Klütz OL Hofzumfelde, östl. der Dorfstr.

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen
aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH. Beachten Sie bitte
Seite 2 dieser Auskunft.

Freundliche Grüße

Reiner Klukas

Geschäftsführung:
Kirsten Fust
Dr. Joachim Kabs
Stefan Strobl

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist.

Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma **aktuelle Planauszüge** rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.

Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

Anmerkungen:

Zum Schutz der im angegebenen Bereich vorhandenen Hochdruckgasleitung sowie der mitverlegten Informations-/Steuerkabel in Rechtsträgerschaft/Verwaltung der HanseGas GmbH sind folgende Hinweise/Forderungen zu beachten:

Der Verlauf der Trasse ist oberirdisch durch gelbe Hartplastpfähle bzw. Betonsteine gekennzeichnet. Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.

Keine Überbauung der Gasleitung mit Bitum/Beton oder ähnlichen Baustoffen (außer Kreuzungen). Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern.

Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.

Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen.

Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.

Vor Baubeginn ist durch den Bauausführenden ein Aufgrabenbeschein zu beantragen.

Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.

Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.

Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.

Anlagen:

Merkblatt

Leitungsanfrage

Bestandsplan HDL.pdf

Hinweise und Pflichten

So lassen sich Schäden vermeiden

Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet,

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseGas GmbH durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Lage der Versorgungsanlagen

Die HanseGas GmbH betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

Überdeckung der Leitungen

0,40 – 0,80 m auf privatem Grund

0,40 – 1,00 m auf öffentlichem Grund

1,00 – 1,50 m bei Wasserleitungen

0,80 – 1,20 m bei Gasfernleitungen

bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseGas GmbH nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten

Für erdverlegte Versorgungsanlagen:

0,10 m bei Kreuzungen

0,20 m bei Parallelverlegungen

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseGas GmbH abzustimmen sind.

Für Freileitungen:

1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV

3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV

Über 60 kV erfolgen die Angaben vom zuständigen Netzbetreiber

Maßnahmen

Schutz und Sicherheit gehen vor

Einsatz von Baugeräten

Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

Leitungstrassen

Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatratzen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

Ramm- und Bohrarbeiten

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.

Freigelegte Versorgungsleitungen

Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseGas GmbH zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

Kathodischer Rohrschutz

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

Wärmequellen

Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.

Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen

Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.

Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseGas GmbH für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseGas GmbH, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.

Überbauungen/Bepflanzungen

Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens

Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellem Gerät zulässig.

Trassenwarnband

Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der HanseWerk GmbH angefordert werden.

Gasströmungswächter

In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.

Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.

Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.

Vorgehensweise

Was tun bei Schadensfällen?

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen!

Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten.

Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen.

Im Netz erdeingebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient.

Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der HanseGas GmbH abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseGas GmbH an der Schadensstelle bleiben

Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:

- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.

Informationspflicht

Meldung bei Schadensfällen

Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.

Hier melden Sie den Schaden

HanseGas GmbH Störungsannahme

0385-589 75 075

HanseGas GmbH
Am Koppelberg 15
17489 Greifswald

Leitungsanfrage



Per E-Mail an
leitungsauskunft@hansegas.com

HanseGas GmbH
Schleswag-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

[Formular Drucken](#)

[Anfrage per E-Mail senden](#)

Zweck der Leitungsanfrage

voraussichtlicher
Ausführungsbeginn:

Fragen zur Maßnahme

Baumaßnahme

Planung

- Pressarbeiten
- Rammarbeiten
- Spundungsarbeiten
- Sprengarbeiten
- Kampfmittelbergung
- eine Außerbetriebnahme von Leitungen ist erforderlich

- Planung für Extern

Name der beauftragenden Firma

- Planung für HanseGas GmbH

Ansprechpartner bei
HanseGas GmbH

Beschreibung der Maßnahme

Lokation der Maßnahme (Bitte Lageplan beifügen)

Ort/Gemeinde

Straße von/bis

Adressdaten des Anfragenden

Firmenname

Telefon

Ansprechpartner

Fax

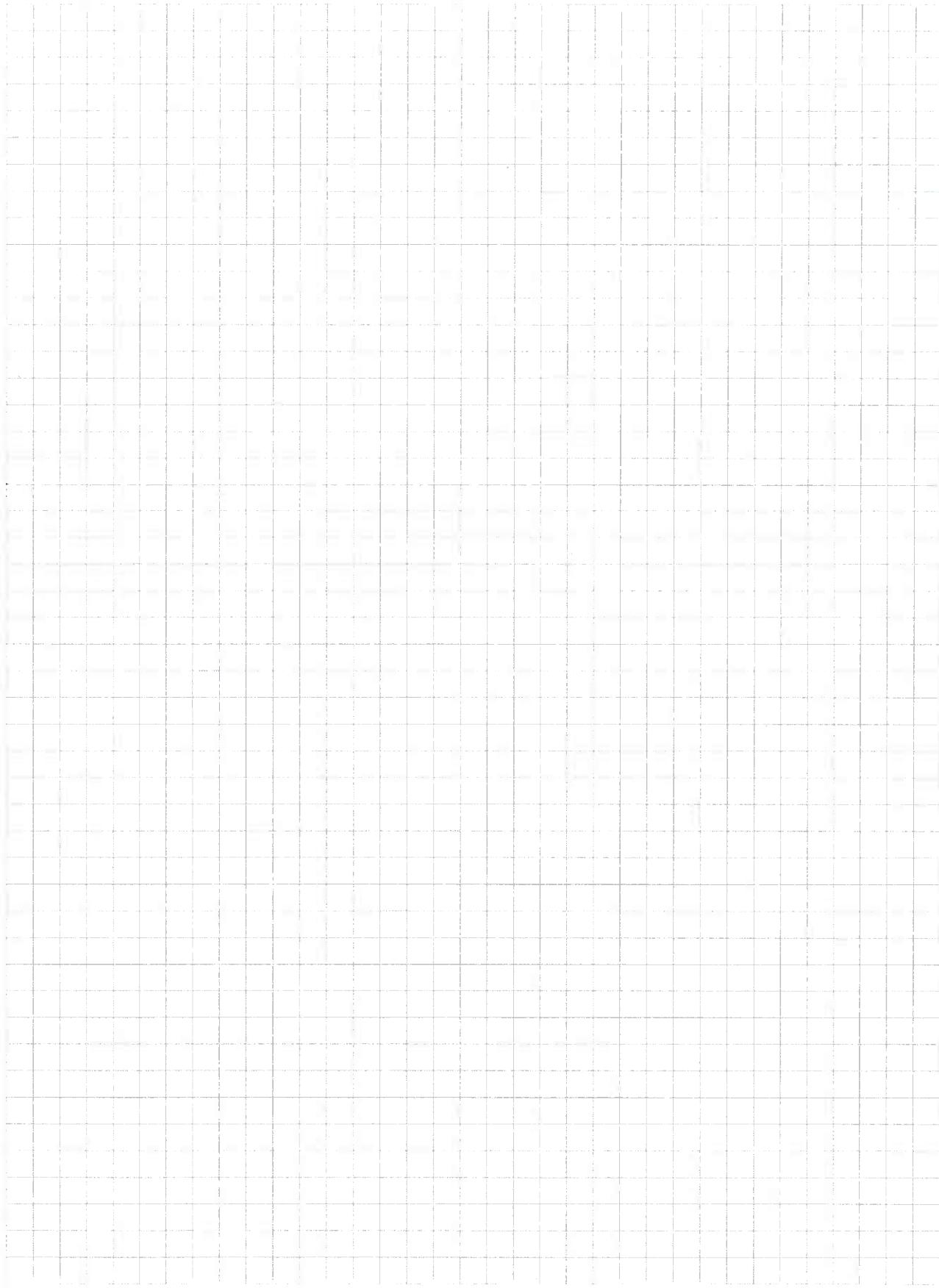
Ort/Gemeinde

E-Mail

Straße

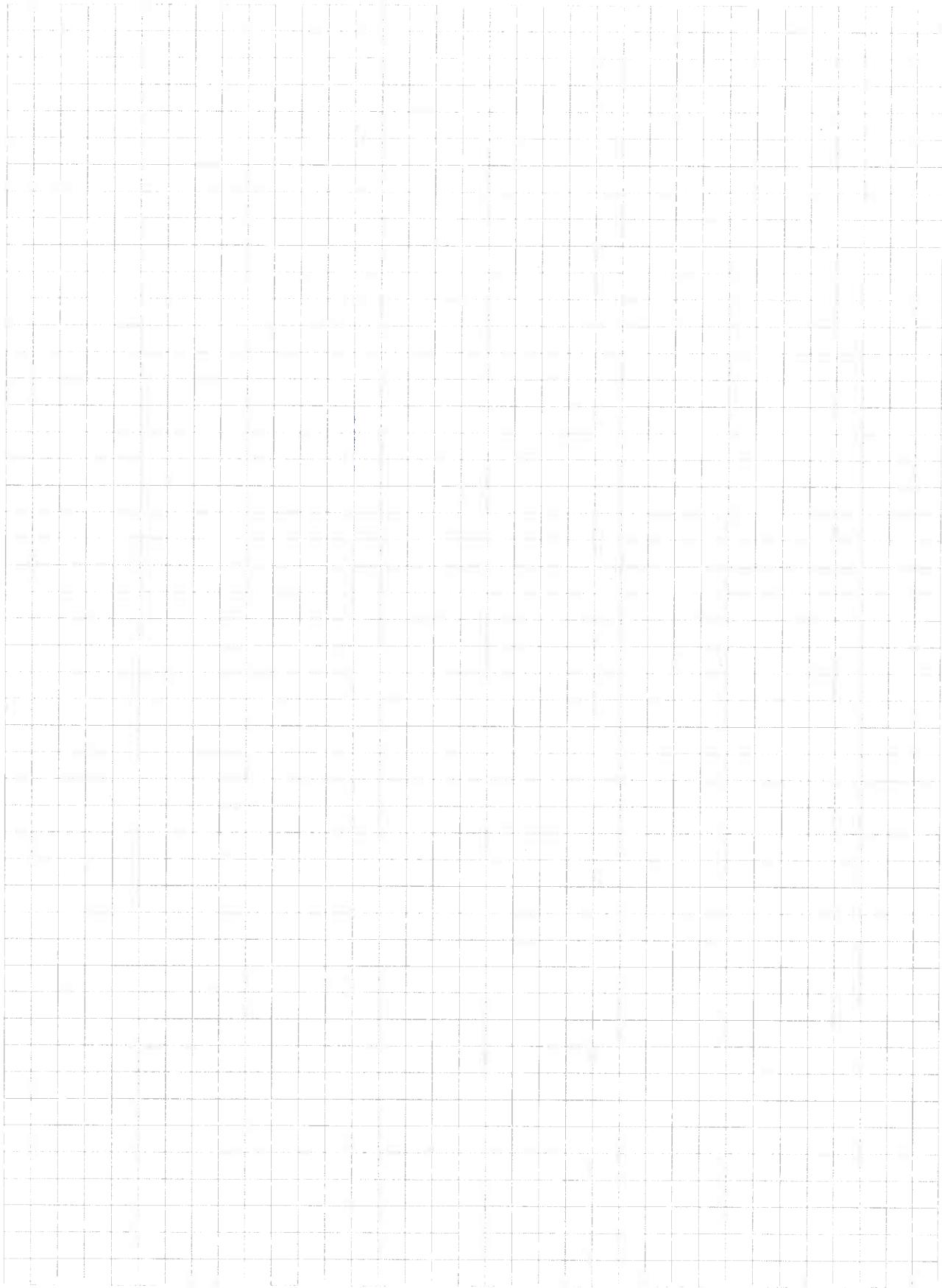
Anlage 1

Bitte fügen Sie durch Klicken in das karierte Feld einen Lageplan hinzu (Formate jpg, gif, png, tif) oder fügen Sie die Pläne der E-Mail hinzu.



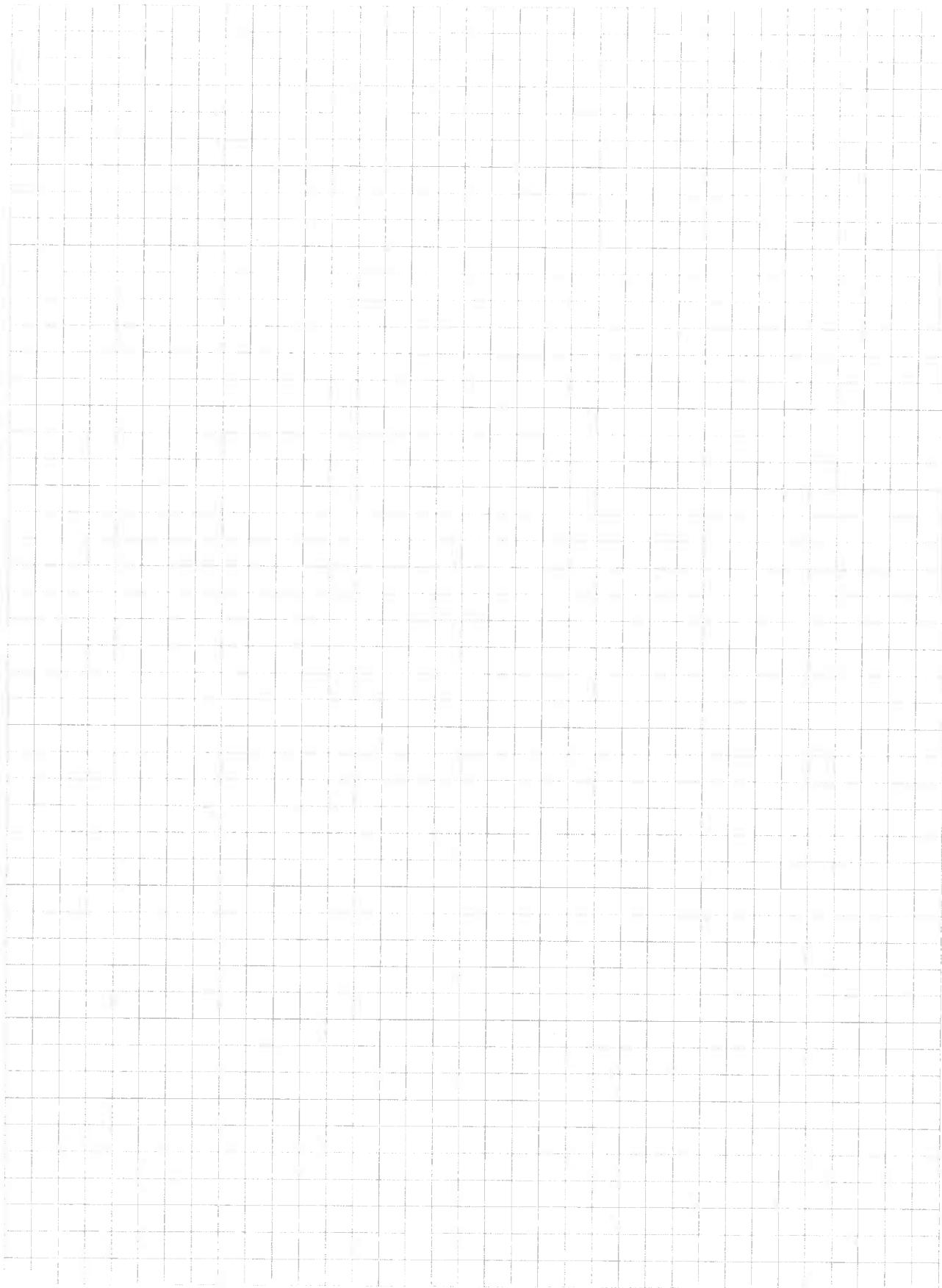
Anlage 2

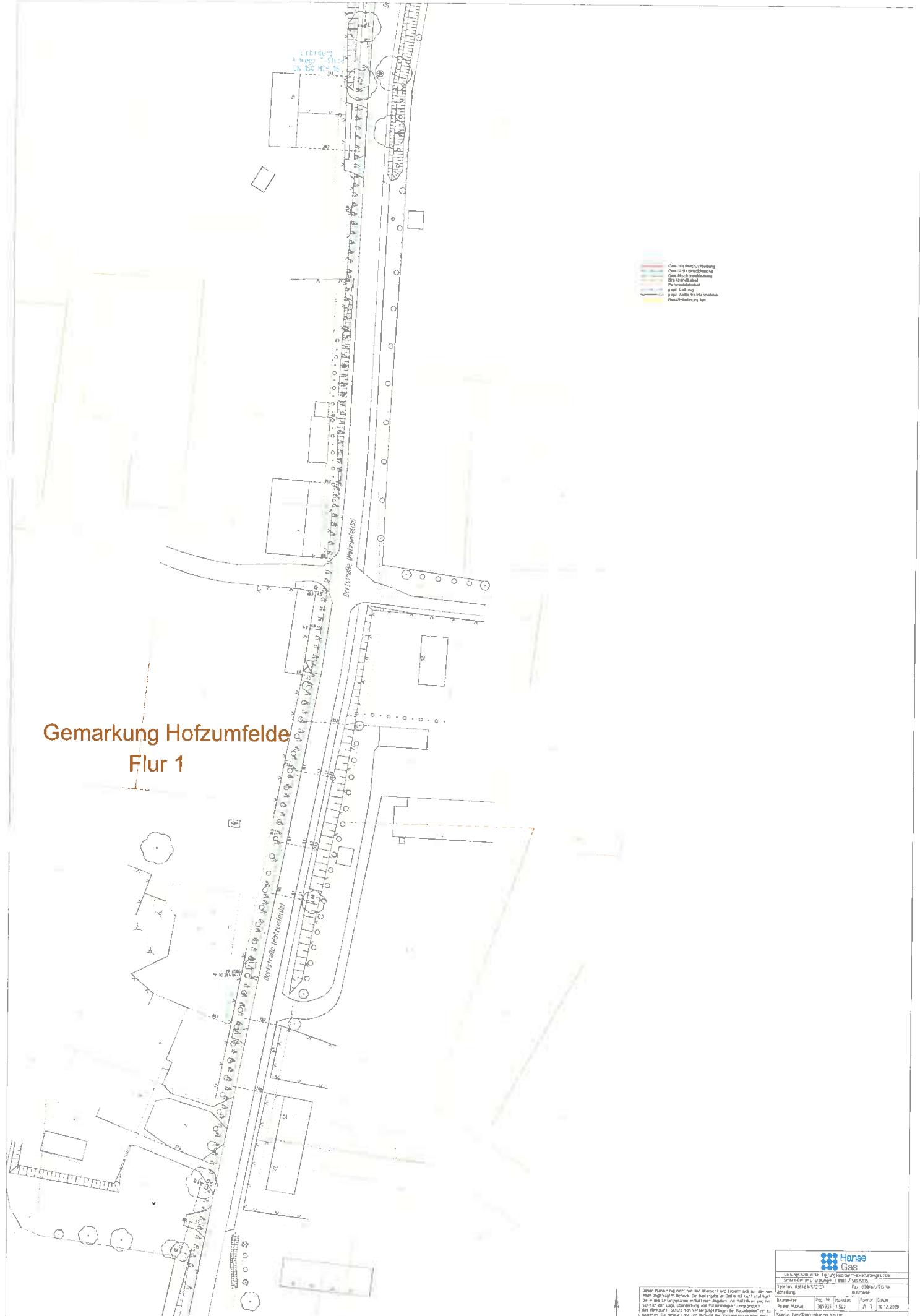
Bitte fügen Sie durch Klicken in das karierte Feld einen Lageplan hinzu (Formate jpg, gif, png, tif) oder fügen Sie die Pläne der E-Mail hinzu.



Anlage 3

Bitte fügen Sie durch Klicken in das karierte Feld einen Lageplan hinzu (Formate jpg, gif, png, tif) oder fügen Sie die Pläne der E-Mail hinzu.





50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt Klützer Winkel
Fachbereich IV - Bauwesen
Schloßstraße 1
23948 Klütz

TG 19

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
06.12.2019

Unser Zeichen
2019-007903-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
SCHU/ME

Ihre Nachricht vom
03.12.2019

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Frank Gollatz
Dr. Dirk Biermann
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADERFF

Ust.-Id.-Nr. DE813473551



Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz für einen Teilbereich In Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße 03)

Sehr geehrte Frau Mertins,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Ihre Antragsunterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

jk Kretschmer
Kretschmer

i. A. Froeb
Froeb

Sehr geehrte Damen und Herren,

anhängig erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Planverfahren. Sofern die Belange der 50Hertz Transmission GmbH betroffen sind erhalten Sie beigefügtes Schreiben ebenfalls auf dem Postweg. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter Angabe der Vorgangsnummer an den Mitarbeiter, der im Anschreiben angegeben ist.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail.

Hinweis: Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Das Anschreiben inkl. Unterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
50Hertz Transmission GmbH

50Hertz Transmission GmbH, Berlin, Amtsgericht Charlottenburg - HRB 84446 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christiaan Peeters
Geschäftsführer: Dr. Frank Golletz (Vorsitz), Dr. Dirk Biermann, Marco Nix. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise:
<https://www.50hertz.com/de/Datenschutz>

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

II-21

Nur per E-Mail c.mertins@kluetzer-winkel.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Herr Jelinek	0228 5504-4573	bauubwtoeb@bundeswehr.org	18.12.2019
K-I-905-19				

Anforderung einer Stellungnahme:

STREFF Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz für einen Teilbereich in Hofzumfelde

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 03.12.2019 - Ihr Zeichen: SCH/ME

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA | 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jelinek

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044573
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Amt Klützer Winkel
EINGANG

17. Dez. 2019

AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



22

Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Carsten.Schneider@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/18.01.03/
299-2019
Fax:
069/8062-11919
UST-ID: DE221793973

II. 22

Stahnsdorf, 12. Dezember 2019

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz für einen Teilbereich in Holzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße 03) gemäß § 13b BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 03.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz für einen Teilbereich in Holzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße 03) und nehme hierzu wie folgt Stellung.

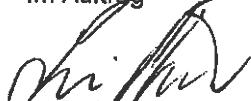
Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Leifheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost



www.dwd.de
Dienstgebäude: Güterfelder Damm 87-91 – 14532 Stahnsdorf, Tel. 069 8062 5171
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF 1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700716 KPMG)



Hauptzollamt Stralsund

POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

nur per E-Mail

Amt Klützer Winkel
Schloßstr. 1
23948 Klütz

c.mertins@kluetzer-winkel.de
poststelle@kluetzer-winkel.de

BEARBEITET VON Herr Obitz

TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0)

FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20

E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de

DATUM 02. Januar 2020

II.23

BETREFF **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße 03) gemäß § 13b BauGB**

BEZUG Ihr Schreiben SCHU/ME vom 03. Dezember 2019

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B – BB 67/2019 – B 110001** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße 03) gemäß § 13b BauGB folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr
Bankverbindung: BBk - Filiale Rostock -, IBAN: DE76 1300 0000 0013 0010 33, BIC: MARKDEF1130
ÖPNV: Buslinie 1 (Dähnholm)

www.zoll.de

unterworfenen Gebiete – GrenzAV –). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

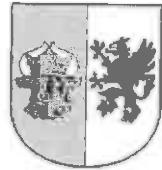
Im Auftrag

Böhning

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



II.4

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Klützer Winkel

Schlossstraße 01
DE-23948 Klütz

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>
Az: 341 - TOEB201901082

Schwerin, den 09.12.2019

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.42 der Stadt Klütz ; Hofzumfelde

Ihr Zeichen:

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Vermittlung: (0385) 588 56966
Telefax: (0385) 58848256039
Internet: www.lverma-mv.de

Hausanschrift: LAiV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
IBAN: DE79 1300 0000 0013 001561
BIC: MARKDEF1130

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weit hin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleineräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topografische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBL M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

■ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbau-berechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

■ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B. wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

■ Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

■ Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

■ **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

■ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen

Lübecker Straße 289 19059 Schwerin

Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260

E-Mail: Raumbezug@laiiv-mv.de

Internet: <http://www.laiiv-mv.de>

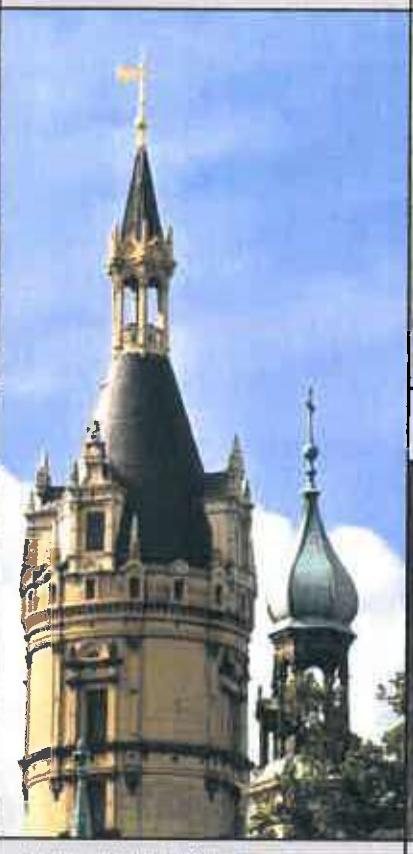
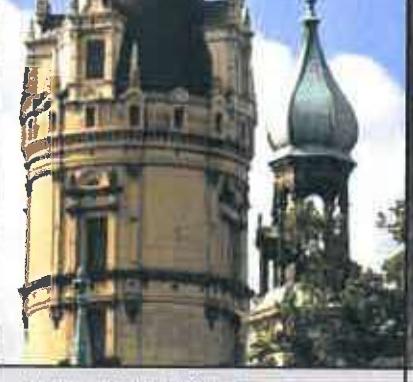
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

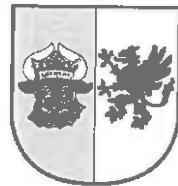
Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

		
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel
		
BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	Hochpunkt (Turm Kriopf u. a.)	HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Hohenmarke
		
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“	Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“
		
TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*	SFP Messingbolzen Ø 3 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



L a n d e s f o r s t
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Grevesmühlen An der B 105 · 23936 Gostorf

Amt Klützer Winkel
Frau Mertins
Schloßstr. 1
23948 Klütz

II.25

Forstamt Grevesmühlen

Bearbeitet von: Herm Rabe

Telefon: 0 388 1 / 7599-0

Durchwahl -10

Fax: 0 388 1 / 7599 17

E-mail: grevesmühlen@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7442.3
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gostorf, den 2. Januar 2020

B 42 Klütz Teilbereich Hofzumfelde
hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 3.12.2019 baten Sie um eine forstrechtliche Stellungnahme zu o. g. Vorhaben.

Im Auftrag der Landesforstanstalt nehme ich zu oben genanntem Antrag für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl.I.S.1037) zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 31. Juli 2010 und des Landeswaldgesetzes Mecklenburg- Vorpommern (LWaldG M-V) vom 08. Februar 1993 (GVOBI. M-V S.90), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.Juli 2011 (GVOBI. M-V S.311) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Für das Vorhaben wird das forstrechtliche Einvernehmen erteilt.

Begründung:

Wald ist nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Peter Rabe
Forstamtsleiter



Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz- Reuter- Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE87150000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Tib
GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Klützer Winkel
Fachbereich Bauwesen, Carola Mertins
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Ansprechpartner | Ute Hiller
Telefon | 0341/3504-461
E-Mail | leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen | Reg.-Nr.: 18706/19
PE-Nr.: 18706/19

Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!

Datum | **11.12.2019**

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz für einen Teilbereich
in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße 03) - Vorentwurf**

Ihre Anfrage/n vom: an: **Ihr Zeichen:**
Brief 03.12.2019 GDMCOM SCHU/ME

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

- ¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- ²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.954254, 11.164525

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße 03) - Vorentwurf**

Reg.-Nr.: 18706/19
PE-Nr.: 18706/19

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.
Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
über das Auskunftsportal BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

– Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –



Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. Januar 2020 08:59
An: Planungsbüro Mahnel (J.Rein)
Betreff: BIL-Anfragestatus - Bebauungsplan Nr. 42 Stadt Klütz (20200107-0270)

Sehr geehrte(r) Herr Ronald Mahnel,

Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: Neptune Energy Deutschland GmbH

Telefonnummer: 0591-612-0

E-Mail: anfrage@neptuneenergy.com

Status: Beantwortet

Betroffenheit: Nicht betroffen

Details zur Anfrage

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 42 Stadt Klütz

Typ: Planung

Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren

Beginn der Maßnahme: 31.08.2020

Auftraggeber: Planungsbüro Mahnel

[Link zu Ihrer Anfrage im BIL-Portal](#)

Wie geht es weiter?

Der Zuständige Leitungsbetreiber hat Ihre Anfrage beantwortet, die Antworten stehen Ihnen direkt über das BIL-Portal zur Verfügung.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<http://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL-Team

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen!

Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de.
Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL-Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL-Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!

Ronald Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Zuständigkeiten und Nicht-Zuständigkeiten zur Anfrage #20200107-0270

Sehr geehrter Herr Mahnel

Ihre Anfrage "Bebauungsplan Nr. 42 Stadt Klütz" mit der Nummer 20200107-0270 vom 07.01.2020 10:33:44 wurde an das BIL-System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet.

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

20200107-0270

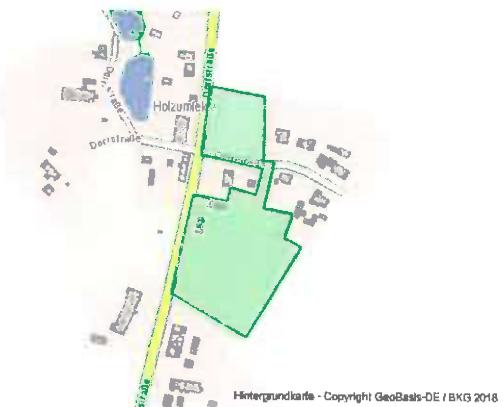
Bebauungsplan Nr. 42 Stadt Klütz

Typ:

Planung

Klassifizierung:

Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren
ohne Einsatz von Spezialbaugeräten



Start der Maßnahme:

31.08.2020

Auftraggeber:

Planungsbüro Mahnel

Beschreibung:

Bebauungsplan

Lagebeschreibung:

östlich der Dorfstraße (Landstraße 03)

Koordinaten des Anfragegebiets (Rechtswert, Hochwert)

in ETRS89-32N: 642029.4217739201,5980600.223824632

in WGS-84: 11.164534330894805,53.95424183695978

Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber

Neptune Energy Deutschland GmbH 0591-612-0

anfrage@neptuneenergy.com

Von der BIL-Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber. Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingezeichneten Bereich.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

ASTORA GmbH & Co.KG

Air BP

Amprion GmbH

BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH

BayWa r.e. Operation Service GmbH

Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG

CenturyLink Communications Germany GmbH

(Beauskunftung durch die Steuernagel GmbH)

Currenta

Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH

Erdgas Münster GmbH

Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Bereich Pipelines

(Beauskunftung auch für ARG mbH & Co. KG, BASF SE, Covestro AG, EPS GmbH & Co. KG, OXEA GmbH, PRG mbH & Co. KG und Westgas GmbH)

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH

Ferngas Netzgesellschaft mbH

(Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

GASCADE Gastransport GmbH

(Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH "West+Ost", OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und WINGAS GmbH)

GASSCO AS

GEW Wilhelmshaven GmbH

Gas-Uni-on GmbH

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

InfraServ Gendorf - Vinnolit

InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG

Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung-

MERO Germany AG

Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Nippon Gases Rheinland

Nippon Gases Saarland

Nord-West Kavernengesellschaft mbH

Nord-West Oelleitung GmbH

Nowega GmbH

OMV Deutschland GmbH

Ontras Gastransport GmbH

(Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)

PCK Raffinerie GmbH Schwedt

PLEdoc GmbH

(Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotassen Netzgebiet West), Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Viatel)

RAG Montan Immobilien GmbH

(Bereich Ruhr)

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.

Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij

Ruhr Oel GmbH

RuhrEnergie GmbH, EVR

(Auskunft für Uniper Kraftwerke GmbH, Bereich Ruhrgebiet)

STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG

STORAG ETZEL GmbH

(ehem. IVG Caverns GmbH, Etzel)

TeleData GmbH

Telia Carrier Germany GmbH

Thyssengas GmbH

Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel

Uniper Wärme GmbH

VNG Gasspeicher GmbH

(Beauskunftung durch GDMcom GmbH)

ValloSol GmbH

Windpower GmbH

Wintershall Holding GmbH

YNCORIS GmbH & Co. KG

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung

Gemeinden im Bereich der Anfrage

Stadt Klütz - Gemeindeschlüssel: 13074039

Postleitzahlen im Bereich der Anfrage

23948 - 23948 Damshagen, Kalkhorst, Klütz, Warnow

Mit freundlichen Grüßen

BIL eG

Amt Klützer Winkel
EINGANG

11. Dez. 2019

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a 19067 Leezen

AV	BM	LVIS	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB <input checked="" type="checkbox"/>

Im Unternehmensverbund mit

IGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH

IGU Dummerstorf GmbH

Zentrale Lindenallee 2a · 19067 Leezen

Telefon +49 (0) 3866 404-0 Telefax +49 (0) 3866 404-490

E-Mail landgesellschaft@lgmv.de · Internet www.lgmv.de

Amt Klützer Winkel
Fachbereich IV - Bauwesen
Schloßstr. 1
23948 Klütz

T 28

Leezen, den 09.12.2019

AZ: 4290-C

Bearbeiter: Herr Cunitz

■ (03866) 404-324

E - mail: matthias.cunitz@lgmv.de

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz für einen Teilbereich in Hofzumfeldeöstlich der Dorfstraße (Landstr. 03) gemäß § 13b BauGB

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.

Mit Ihren Schreiben vom 03.12.2019 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt.

Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden.

Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden.

Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.

Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Nienkarken
i.A. Nienkarken

Cunitz
i.A. Cunitz

Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Till Backhaus Minister für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg - Vorpommern
Geschäftsführung Volker Bruns (Diplomagraringenieur) Daniela Degen-Lesske (Ass. jur.)
Sitz der Gesellschaft Leezen Amtsgericht Schwerin HRB 944 Steuer-Nr.090/126/00019 Gläubiger-ID DE74ZZZ00000125610
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin · IBAN: DE86 1405 2000 0339 9905 03 BIC: NOLADE21LWL
Deutsche Kreditbank IBAN: DE64 1203 0000 0000 2031 66 BIC: BYLADEM 1001

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gagelow, Roggenstorf, Rüling, Stepenitztal,
Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel EINGANG

10. Jan. 2020

AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Ivon Rath
Durchwahl: 03881/723-168
E-Mail-Adresse: I.Rath@Grevesmuhlen.de
info@grevesmuhlen.de
Aktenzeichen: 04-01/99/
Datum: 06.01.2020

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße L03) gemäß § 13b BauGB

Hier: Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

— von Seiten der Gemeinde Warnow bestehen keine Anregungen zum o. g. Entwurf. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung des Amtes Klützer Winkel nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Holger Janke
Holger.Janke@20.09.55 Uhr
Leiter Bauamt

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	NOLADE21WIS	DE65 1406 1000 1000 0302 09
(03881)723-111	Di. 13:00 - 15:00 Uhr Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank Deutsche Kreditbank AG	GENODEF1GUE BYLADEM1001	DE88 1406 1308 0002 5191 27 DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuhlen.de **

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorff, Gagelow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen



Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Ivon Rath
Durchwahl: 03881/723-168
E-Mail-Adresse: I.Rath@Grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 04-01/99/
Datum: 09.12.2019

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße L03) gemäß § 13b BauGB

Hier: Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

— von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen zum o. g. Entwurf. Wahrnehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung des Amtes Klützer Winkel nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Holger Janke
Leiter Bauamt

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	NOLADE21WIS	DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE61 1203 0000 0000 1002 89

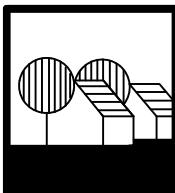
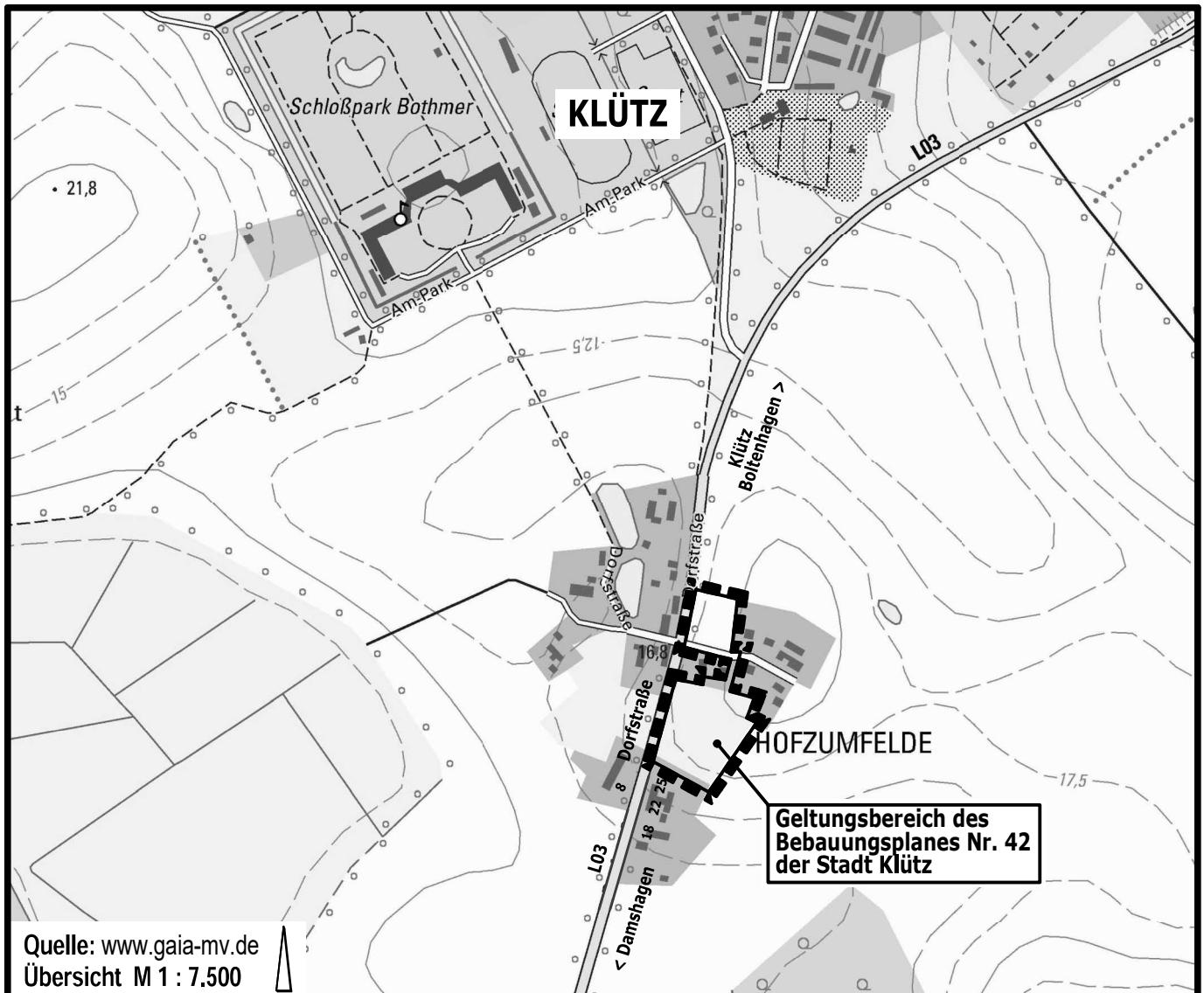
** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 42

DER STADT KLÜTZ

FÜR EINEN TEILBEREICH IN HOFZUMFELDE ÖSTLICH DER DORFSTRASSE (LANDESSTRASSE L 03) GEMÄß § 13B BAUGB



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: Oktober 2019

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

STÄDTEBAULICHES KONZEPT **VARIANTE 1A**



M 1 : 1.000

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

LEGENDE

Städtebauliches Konzept

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42
der Stadt Klütz



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Klütz



geplante G



Baugrenze



544



Baum, Erhaltung
Baum, Rodung



vorhandene Flurstücksgrenze, Flurstücksnr.
und Gebäude



künftig entfallende Darstellung, hier: Gebäude



—
—
—



TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).



M 1 : 1.000

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

VARIANTE 1A



STÄDTEBAULICHES KONZEPT VARIANTE 2A



M 1 : 1.000

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

LEGENDE

Städtebauliches Konzept

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42
der Stadt Klütz

- Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO
geplante Grundstücksgrenze / geplante Gebäude
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche / Fahrtrichtung
- Geh- und Radweg
- Zufahrt
- Baum, Erhaltung
Baum, Rodung
- vorhandene Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer und Gebäude
- vorhandene Gebäude aus dem Luftbild, Lage ungenau
- künftig entfallende Darstellung, hier: Gebäude



TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzugsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).



M 1 : 1.000

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

VARIANTE 2A



LAGE AUF DEM LUFTBILD

Quelle: www.gaia-mv.de



M 1 : 1.500



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. FESTSETZUNGEN		
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Allgemeine Wohngebiete	Par. 4 BauNVO
VERKEHRSFLÄCHEN		
	Straßenverkehrsfläche	Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsberuhigter Bereich - Mischverkehrsfläche	Par. 9 Abs. 6 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Zufahrt	
	Verkehrsberuhigter Bereich	
	öffentliche Verkehrsfläche	
	privat Verkehrsfläche	
	öffentlicher Geh- und Radweg	
BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN		
	Baugrenze	Par. 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
GRÜNFLÄCHEN		
	Grünfläche	Par. 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	private Grünfläche	
	öffentliche Grünfläche	
	Schutzgrün	
	Parkanlage	
	Ortsrandgrün	
ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN		
	Erhaltungsbebot für Bäume	Par. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klütz	Par. 9 Abs. 7 BauGB
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, (WS - Wurzelschutzabstand, Kronentraufe + 1,50 m)	Par. 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	Par. 1 Abs. 4 BauNVO Par. 16 Abs. 5 BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



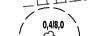
Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer



vorhandener Zaun



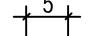
vorhandene Böschung



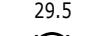
vorhandene Gehölze / Baum



Bemaßung in Metern



Höhenangabe in Meter



künftig entfallende Darstellung, z.B. Baum



künftig entfallende Darstellung, z.B. Baum



Sichtdreieck

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 erfolgt gemäß § 13b BauGB mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. In der Bekanntmachung wurde gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen soll. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt während der angegebenen Zeiten in der Zeit vom bis zum unterrichten und äußern kann.
3. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom bis zum im Amt während der angegebenen Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe sowie die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www. ins Internet eingestellt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen an der Planung Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Klütz deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden. Da Belange der Nachbargemeinden nicht berührt sind, wird eine Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB nicht durchgeführt.

Klütz, den
(Siegel) Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 42 am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALKIS-Präsentationsausgabe) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

....., den
(Stempel) Unterschrift

7. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Die Stadtvertretung hat die Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 42, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, am als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Klütz, den
(Siegel) Bürgermeister

10. Der Beschluss über die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 und die örtlichen Bauvorschriften durch die Stadtvertretung sowie die Internetadresse und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen an der Planung Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Klütz, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 42 DER STADT KLÜTZ FÜR EINEN TEILBEREICH IN HOFZUMFELDE ÖSTLICH DER DORFSTRÄBE (LANDESSTRÄBE 03) GEMÄSS § 13b BauGB I. VERB. MIT § 10 BauGB UND § 86 LBauO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), und der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz am folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 für einen Teilbereich in Hofzumfelde östlich der Dorfstraße (Landesstraße 03), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

TEIL B - TEXT

ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 42 DER STADT KLÜTZ FÜR EINEN TEILBEREICH IN HOFZUMFELDE ÖSTLICH DER DORFSTRASSE (LANDESSTRASSE L 03) GEMÄß § 13b BauGB

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO, § 1 Abs. 4 und 6 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

- 1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- 1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet können gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden:
 - Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes nur als Ferienwohnungen i. S. des § 13a Satz 2 BauNVO als Unterart gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO,
 - Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, ausgenommen Ferienwohnungen i. S. des § 13a BauNVO.
- 1.3 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Ferienwohnungen i. S. des § 13a BauNVO als Unterart der nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzung
 - Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebegemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.
- 1.4 In den Allgemeinen Wohngebieten sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
 - Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes, ausgenommen Ferienwohnungen i.S. des § 13a Satz 2 BauNVO,
 - Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen,
 - Nr. 4 Gartenbaubetriebe und
 - Nr. 5 Tankstellengemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16- 20 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl

Im Allgemeinen Wohngebiet ist die Grundflächenzahl als Höchstmaß mit 0,30 festgesetzt.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

2.2.1 Es werden folgende obere Bezugspunkte festgesetzt:

- Traufhöhe als Höchstmaß mit maximal 4,00 m über dem Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden): Schnittpunkt der Außenhaut des Daches mit der Verlängerung der Außenkante der Außenwand.
- Firsthöhe als Höchstmaß mit maximal 9,50 m über dem Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden): Schnittfläche bzw. Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.

2.2.2 Die konstruktive Sockelhöhe darf maximal 0,30 m über dem unteren Bezugspunkt liegen. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt der Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Fertigfußboden) mit dem aufstrebenden Mauerwerk.

2.2.3 Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und Dacheinschnitten sowie für Nebengiebel und Krüppelwalm.

3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

3.1 Es gilt die offene Bauweise.

3.2 Es sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig.

4. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Hauptfirstrichtung der Bebauung wird in Längsrichtung zur Straße oder senkrecht zur Straße festgesetzt.

5. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBAÜDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Wohnungen für Einzelhäuser wird auf zwei Wohnungen je Wohngebäude und für Doppelhäuser auf zwei Wohnungen je Doppelhaushälfte beschränkt.

6. GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO)

6.1 Garagen und überdachte Stellplätze sind zwischen straßenseitiger Gebäudeflucht und der Straßenbegrenzungslinie unzulässig.

6.2 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, ausgenommen davon sind eingefriedete Standorte für Abfallbehälter, sind zwischen straßenseitiger Gebäudeflucht und der Straßenbegrenzungslinie unzulässig.

**7. BAULICHE UND SONSTIGE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Entsprechende Festsetzungen werden während des Planaufstellungsverfahrens nach Vorlage der schalltechnischen Beurteilung mit dem Entwurf getroffen.

**8. HÖHENLAGE
(§ 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)**

8.1 Der festgesetzte Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) dient als Bezugshöhe für die Festsetzung der oberen Bezugspunkte Traufhöhe und Firsthöhe.

8.2 Als unterer Bezugspunkt für die Höhenlage der Sockelhöhe bzw. des Erdgeschossfußbodens (Fertigfußboden) gilt die Höhe der Fahrbahnoberkante der zugehörigen Erschließungsstraße in der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront. Die Höhenbezugspunkte sind in der Planzeichnung – Teil A (*eine Festsetzung erfolgt im weiteren Aufstellungsverfahren mit dem Entwurf*) festgesetzt. Der untere Bezugspunkt in der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront ist durch Interpolation zu ermitteln. Bei Eckgrundstücken ist als unterer Bezugspunkt die höherliegende Straße maßgebend.

oder

Als unterer Bezugspunkt für die Höhenlage der Sockelhöhe bzw. des Erdgeschossfußbodens (Fertigfußboden) gilt die in der Planzeichnung – Teil A im jeweiligen Baufeld festgesetzte Bezugshöhe für das jeweilige Baugrundstück (*eine Festsetzung erfolgt im weiteren Aufstellungsverfahren mit dem Entwurf*). Bei zwei zugehörigen Bezugshöhen ist zum Mittelpunkt des geplanten Gebäudes zu interpolieren.

oder

Als unterer Bezugspunkt für die Höhenlage der Sockelhöhe bzw. des Erdgeschossfußbodens (Fertigfußboden) gilt:

- Der Bezugspunkt für die Höhenlage ist aufgrund der Höhenpunkte der Planzeichnung des Bebauungsplanes im unbeeinträchtigten Zustand zu ermitteln (gewachsene Geländeoberfläche).
- Der Bezugspunkt ist gleich der mittleren Geländehöhe des überbauten Grundstücksteils. Die mittlere Geländehöhe ist unter Berücksichtigung der Höhenlagen der Eckpunkte des jeweiligen Gebäudes zu ermitteln.

8.3 Prinzipskizze zu Traufhöhe, Firsthöhe, Erdgeschossfußboden



II. Grünordnerische Festsetzungen

1. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND BINDUNGEN FÜR DEREN ERHALTUNG

Straßenbegleitende sowie das Baugebiet einsäumende Bäume sind dauerhaft zu erhalten.

Weitere entsprechende Festsetzungen werden während des Planaufstellungsverfahrens mit dem Entwurf getroffen.

2. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Entsprechende Festsetzungen werden bei Erfordernis während des Planaufstellungsverfahrens mit dem Entwurf getroffen.

3. SCHUTZ DES VORHANDENEN GEHÖLZBESTANDES

Zum Schutz der vorhandenen Gehölze ist innerhalb des Wurzelbereiches (Kronentraubereich zuzüglich 1,50 m), der zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume, die Errichtung von baulichen Anlagen, auch von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen, unzulässig.

III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

Die örtlichen Bauvorschriften werden bei Erfordernis während des Planaufstellungsverfahrens mit dem Entwurf festgesetzt.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. BAU- UND KULTURDENKMÄLE/ BODENDENKMÄLE

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bau- und Kulturdenkmale sowie Bodendenkmale bekannt.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werkstage nach Zugang der Anzeige.

2. LAGE IN DER TRINKWASSERSCHUTZZONE

Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzzone III B der Wasserfassung Klütz. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzzone sind zu beachten.

V. HINWEISE

1. BODENSCHUTZ

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

2. ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

3. MUNITIONSFUNDE

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG

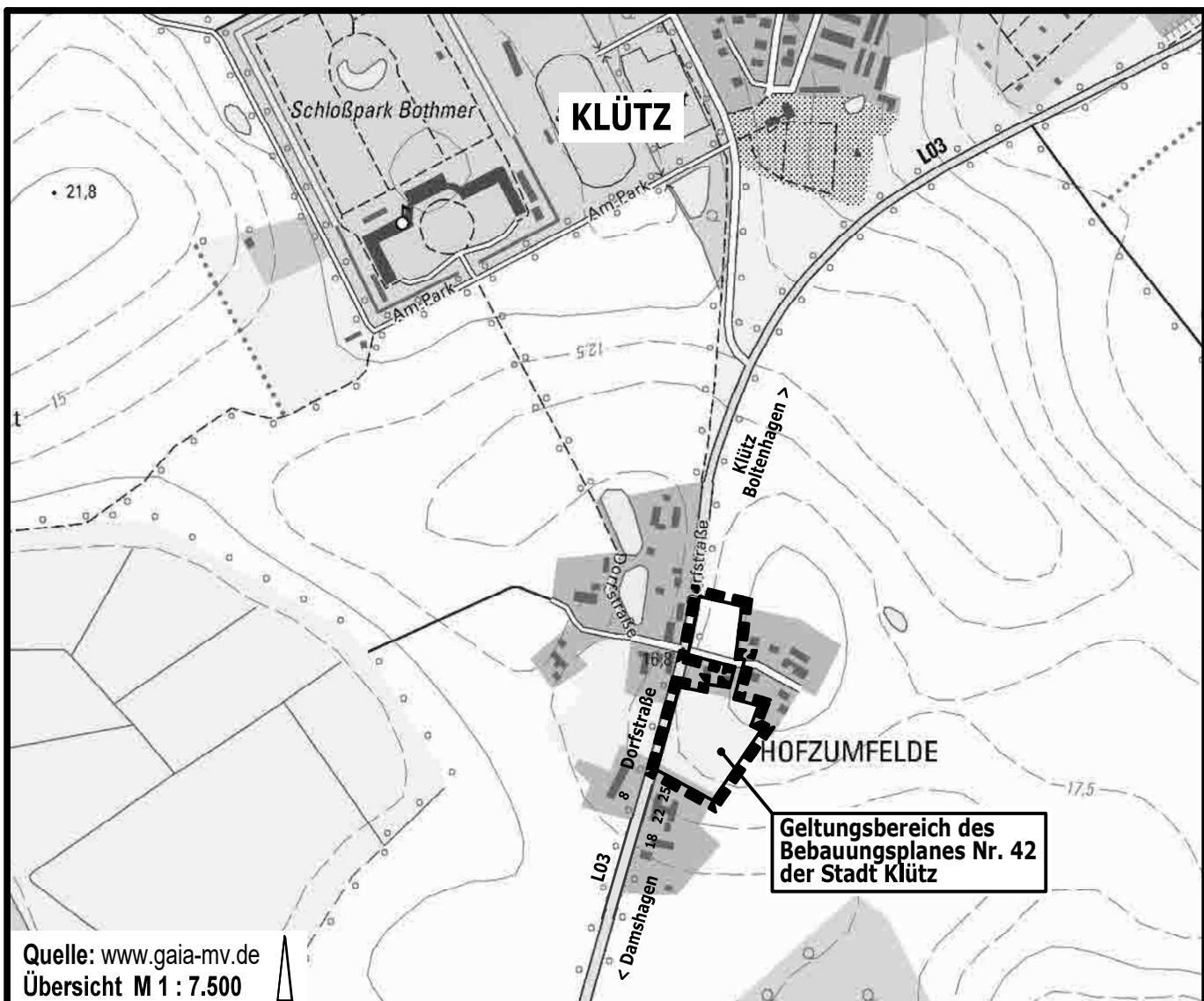
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 42

DER STADT KLÜTZ

FÜR EINEN TEILBEREICH IN HOFZUMFELDE

ÖSTLICH DER DORFSTRASSE (LANDESSTRASSE L 03)

GEMÄß § 13B BAUGB



Quelle: www.gaia-mv.de
Übersicht M 1 : 7.500



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: Oktober 2019

**FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER
BEHÖRDEN gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Darstellung der Ziele und Zwecke der Planung

1. Anlass der Aufstellung und Ziele des Bebauungsplanes

An die Stadt Klütz wurde der Antrag zur Einleitung eines Aufstellungsverfahrens für Flächen östlich der Landesstraße in Hofzumfelde gerichtet. Die Flächen sind bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt. Zur Arrondierung eignet sich die Einbeziehung der Flächen in die Ortslage. Im Rahmen der Gestaltungsplanung für die Ortslage Hofzumfelde sind bereits in den 1990er Jahren städtebauliche Konzepte für eine bauliche Ergänzung und Entwicklung erarbeitet worden. Diese Überlegungen sollen anhand des Antrages wieder aufgenommen werden und planungsrechtlich vorbereitet werden.

Für den Geltungsbereich wird unter Berücksichtigung des vorgelegten Antrages die unbebaute Flächen östlich der Landesstraße, die im Norden und im Süden bereits durch bebaute Grundstücke begrenzt wird, einbezogen. Das städtebauliche Konzept wird unter Berücksichtigung der örtlichen Anforderungen und Gegebenheiten erstellt. Die Auswirkungen des überörtlichen Verkehrs sind zu berücksichtigen und sollen in die Bearbeitung des Konzeptes einfließen.

Zielsetzung ist die Entwicklung eines Wohngebietes gemäß Vorgabe des Flächennutzungsplanes, der für diesen Bereich Wohnbauflächen darstellt. Es ist beabsichtigt, ein allgemeines Wohngebiet zu entwickeln. Für die verkehrliche Anbindung ist eine öffentliche Straße vorgesehen.

In der Ortslage Hofzumfelde soll östlich der Landesstraße eine ursprünglich mit landwirtschaftlichen Anlagen bebaute und für Zwecke der Landwirtschaft genutzte Fläche planungsrechtlich für eine Wohnbebauung vorbereitet werden. Es werden nur diejenigen Grundstücksflächen mit dem Bebauungsplan überplant, für die eine Neubebauung vorgesehen ist. Für die im Bestand vorhandenen Grundstücke wird aus Sicht der Stadt Klütz kein Erfordernis für eine planungsrechtliche Regelung gesehen.

Die Stadt Klütz sieht hier zwei unterschiedliche Möglichkeiten der verkehrlichen Erschließung. Eine Variante (1A) sieht vor, das Plangebiet von Süden über eine Einbahnstraße - von der Dorfstraße abzweigend – verkehrlich zu erschließen. Diese Erschließungsstraße bindet im Norden an die vorhandene Straße an, die den Anschluss an die Dorfstraße zur Ausfahrt aus dem Plangebiet sichert.

Eine weitere Variante (2A) sieht vor, die Zufahrt zum Plangebiet über die bisherige Straßenanbindung in Hofzumfelde als Ein- und Ausfahrt für den Kfz-Verkehr zu sichern. Innerhalb des Plangebietes ist dann eine Wendemöglichkeit für die Kfz vorzusehen, die auch für Lkw und insbesondere für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sowie die Entsorgungsfahrzeuge der Müllabfuhr hinreichend groß auszubilden ist. Im südlichen Bereich soll nur eine Anbindung des Plangebietes an die Dorfstraße für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen werden.

Im Zuge der frühzeitigen Erörterung der Planungsziele sollen die Möglichkeiten der verkehrlichen Anbindung und die Anforderungen an das Verfahren mit den zuständigen Behörden und Stellen (Landkreis Nordwestmecklenburg, Straßenbauamt) abgestimmt werden.

Es soll eine siedlungstypische Bebauung in Form von Einzel- Doppel- und Reihenhäusern planungsrechtlich ermöglicht werden.

Die Stadt Klütz nimmt somit die privaten Belange zum Anlass, um die planungsrechtliche Grundlage für die Umsetzung von städtischen und städtebaulichen Zielstellungen zu schaffen und stellt einen Bebauungsplan auf.

2. Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz hat in ihrer Sitzung am 16. September 2019 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 gefasst.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Dorfstraße in Hofzumfelde. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und teilweise das Grundstück Dorfstraße 28b sowie das Grundstück Dorfstraße 26 und teilweise Dorfstraße 26b,
- im Osten: durch die Grundstücke Dorfstraße 28b, 26b, 27 und landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden: durch die Flurstücke mit einem Gebäude nördlich der Dorfstraße Nr. 25,
- im Westen: durch die Dorfstraße (L 03) sowie die Dorfstraße Nr. 26.

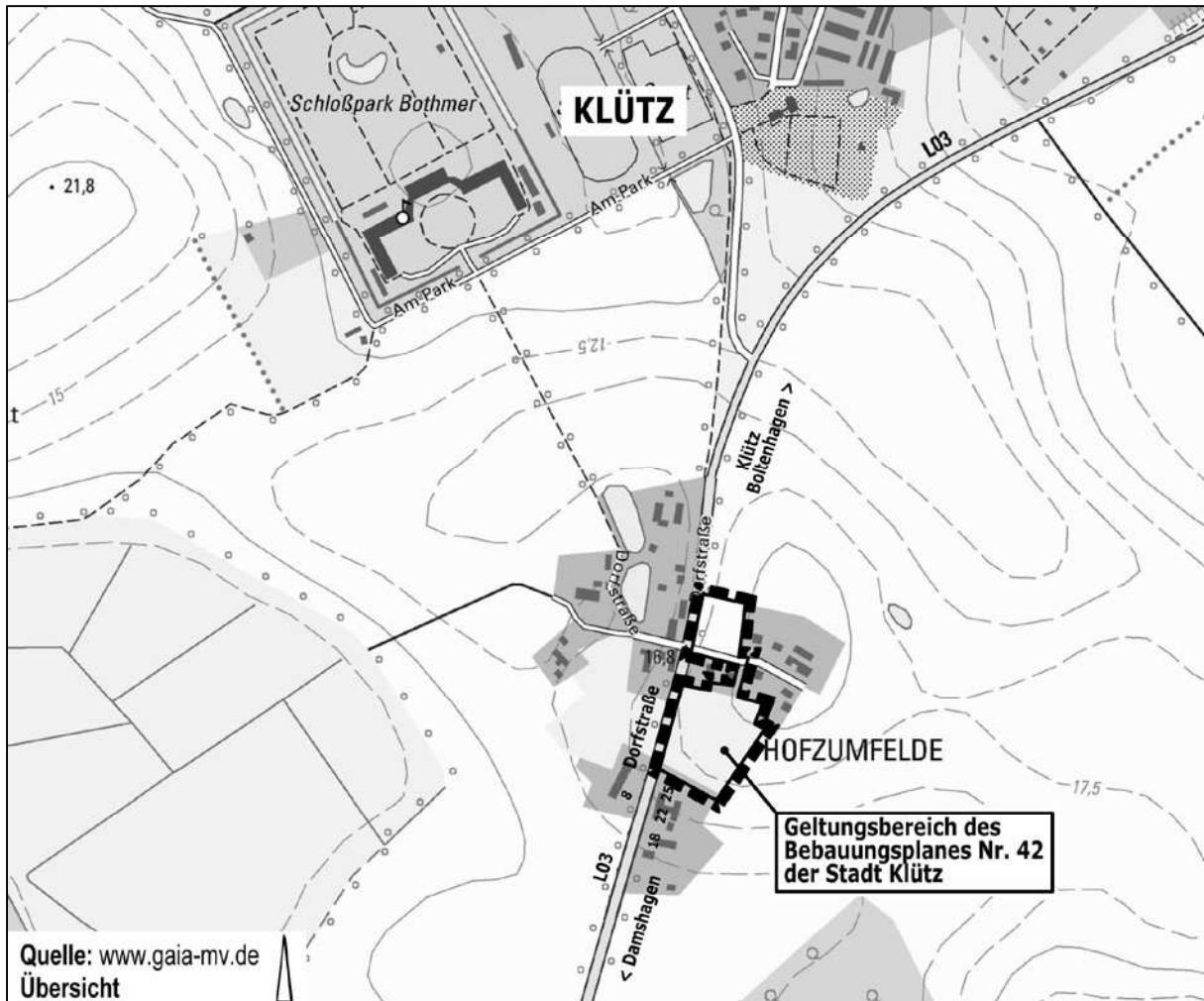


Abb. 1: Geltungsbereich des B-Planes Nr. 42 der Stadt Klütz (Quelle: Gaia-mv.de mit Ergänzung durch Planungsbüro Mahnel)

3. Wahl des Planverfahrens

Das Verfahren wird gemäß § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) geführt. Die Voraussetzungen gemäß § 13b BauGB sind einzuhalten:

- die Grundfläche i.S. des § 13a Abs. 1 Satz 2 darf maximal 10.000 m² betragen,
- die Zulässigkeit von Wohnnutzungen wird auf den Flächen begründet,
- die Flächen schließen an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.

Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Der Nachweis wird im Aufstellungsverfahren dargelegt.

Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzes zu beachten sind, liegen nicht vor.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 wird abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren anzugeben, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet. Dies soll mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zeitnah erfolgen.

Zusätzlich beteiligt die Stadt Klütz die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Planverfahren.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Klütz ist die Entwicklung einer Wohnbaufläche dargestellt.

4. Auswirkungen der Planänderung

Die Flächen im Geltungsbereich des Plangebietes wurden bereits teilweise baulich genutzt. Die Stadt Klütz hat in ihrem Rahmenplan für die Ortslage Hofzumfelde, 1993, dargestellt, dass in den Gebäuden der ehemaligen LPG mehrere Gewerbebetriebe vorhanden sind: Gas-, Wasser- und Sanitärinstallateur, Baumaschinenhandel, Speditionsfirma (dort, S. 10). Hier wurde ebenfalls dargelegt, dass sich auf der ehemaligen LPG-Fläche diverse Land- und Baumaschinen befinden. Aufgrund der Nutzung und der erhöhten Lage gegenüber dem Straßenraum wurde dargelegt, dass hier ein störender Straßenraumeindruck vorzufinden ist (dort, S. 13/14). Dem Bestandsplan (Hofzumfelde-Dorfrahmenplan, Plan Nr. 1, Bestand/ Mängelanalyse, 12/92) ist zu entnehmen, dass sich innerhalb des Plangebietes Gebäude sowie Plätze für die Baumaschinen und Bauschuttablagerung befunden haben sollen. Die landwirtschaftlich genutzten Anlagen auf der Fläche im zentralen Bereich wurden ca. 2007/ 2008 abgebrochen bzw. die Flächen wurden beräumt. Erkenntnisse zu Bodenuntersuchungen im Zusammenhang mit dem Abbruch bzw. der Beräumung der Fläche liegen der Gemeinde derzeit nicht vor.

Die nördlichen Flächen sind derzeit noch als Ackerfläche genutzt, der Bebauungszusammenhang soll mit der vorliegenden Bauleitplanung zwischen den bereits bebauten Flächen östlich angrenzend und der Dorfstraße vervollständigt werden. An der Dorfstraße befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches die Bushaltestelle in Richtung Klütz. Die Flächen sollen nunmehr für eine bauliche Entwicklung in Anspruch genommen werden.

In der Umgebung des Plangebietes befindet sich bereits kleinteilige Wohnbebauung mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern, so dass hieraus keine Nutzungskonflikte resultieren werden.

Die verkehrliche und weitere Erschließung der geplanten Grundstücke erfolgt über die Anbindung an das bestehende Straßennetz. Die unterschiedlichen Möglichkeiten werden während des Aufstellungsverfahrens geprüft. Die interne Erschließung des südlichen Teilbereiches erfolgt über eine neu zu errichtende Erschließungsstraße.

Entlang der nördlich vorhandenen Zufahrtsstraße befindet sich eine Baumreihe, die zur Erschließung der geplanten Wohngrundstücke beeinträchtigt wird. Um die Zufahrten zu den Grundstücken zu schaffen, wird die Fällung von 2 Bäumen der Baumreihe während des Aufstellungsverfahrens geprüft. Die Bäume an der Dorfstraße sind zu erhalten.

Im südlichen Teilbereich sind die Gehölze am Geltungsbereichsrand zu erhalten. Weitere Gehölzbestände innerhalb der Fläche werden während des Aufstellungsverfahrens geprüft.

Für das weitere Verfahren sind beachtlich:

- Belange des Immissionsschutzes (Verkehrslärm): Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse sind zu gewährleisten. Dazu soll während des Aufstellungsverfahrens eine entsprechende Schalluntersuchung erstellt werden.
- Belange des Bodenschutzes: Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse sind zu gewährleisten. Während des Planaufstellungsverfahrens ist gemeinsam mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde zu prüfen, ob aufgrund einer vorhergehenden Nutzung und nach erfolgter Beräumung noch weiterer Anlass zu Untersuchungen im Hinblick auf die geplante Wohnnutzung vorzunehmen ist.
- Artenschutz: Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist zu erstellen. Im Ergebnis ist darzustellen, ob eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange ausgeschlossen werden kann. Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen.
- Biotopschutz: Es ist zu prüfen, in welchem Umfang gemäß §§18 und 19 NatSchAG M-V geschützte Gehölze auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen vom Vorhaben betroffen sind. Gemäß § 20 NatSchAG geschützte Biotope sind nicht betroffen.
- Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz: Im beschleunigten Verfahren gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als i. S. des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Ermittlung des Eingriffes auf den Naturhaushalt und die Darstellung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen wird daher nicht vorgenommen.

Aufgestellt für die Stadt Klütz durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
mahnel@pbm-mahnel.de